This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

204 186

JACOBI

ENSTEHUNG UND INHALT DES ENTWURFS EINES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

1888

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

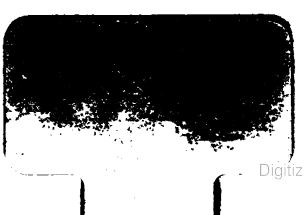
Digitized by Google

Germ
Ludwig Goldschmidt
Göttingen 15. Juli 1888
712

Entstehung und Inhalt

des

Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches

für das Deutsche Reich.

Einleitender Vortrag

gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 12. Mai 1888

von

Dr. Leonard Jacobi,

Docenten der Rechte an der Friedrich-Wilhelm-Universität,
Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1888.

Verlags-Archiv 1390.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Formulare
für
Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Aus den Gesetzen, der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft erläutert
von
Dr. Benno Hilse.
Sechste umgearbeitete Auflage.
Herausgegeben von
Hermann Krecke,
Amtsrichter.
Eleg. geb. M. 8.

Formulare
für
Rechtshandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.
Aus den Gesetzen, der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft erläutert
von
Dr. Benno Hilse,
Kreisgerichtsrath.
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
Eleg. gebunden M. 7.

Das
Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten
in seiner jetzigen Gestalt.
Ausgabe mit Anmerkungen
von
Paul Landé.
Zweite verbesserte Auflage.
Geb. M. 10.

Digitized by Google

Entstehung und Inhalt

des

Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches

für das Deutsche Reich.

Einleitender Vortrag

gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 12. Mai 1888

von

Dr. Leonard Jacobi,

Docenten der Rechte an der Friedrich-Wilhelm-Universität,
Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1888.

GEK 91/6 JAC

Digitized by Google

MAY 12 1921

Verlags-Archiv 1390.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
I. Vorgeschichte	1
II. Ausarbeitung des Entwurfs	7
III. Technik, Form und Methode	9
IV. Stoffvertheilung	13
V. Buch I. Allgemeiner Theil	18
VI. Buch II. Recht der Schuldverhältnisse	27
VII. Buch III. Sachenrecht	33
VIII. Buch IV. Familienrecht	39
IX. Buch V. Erbrecht	47
X. Zukunft des Deutschen bürgerlichen Rechts	50

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitender Vortrag

über

Entstehung und Inhalt des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Vorgeschichte.

Der heutige Vortrag, — welchen ich Ihnen, geehrte Herren, auf Veranlassung unseres hochverehrten Herrn Vorsitzenden zu halten habe, — bildet nicht sowohl eine selbständige Aufgabe, als vielmehr eine Einleitung, eine Art Ehrenpforte, durch welche der Entwurf, — die Kenntnißnahme und Prüfung desselben, — in die Juristische Gesellschaft einzieht.

Wir begrüßen in dem Entwurf den praktischen Ausdruck unserer gemeinsamen Ueberzeugung, daß der zeitige Zustand des bürgerlichen Rechts in Deutschland den an das Recht einer einheitlichen Nation zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, und daß es hohe Zeit ist, einen diesen Anforderungen entsprechenden Zustand herzustellen.

Das Inventar des in Deutschland geltenden Privatrechts sieht ja allerdings ziemlich einfach aus, wenn es — in abgerundeten Zahlen — dahin aufgestellt wird:

Preußisches Landrecht für	18 000 000.
Gemeines Recht für	14 000 000.
Französisches Recht für	7 600 000.
Sächsisches Recht für	2 800 000.
Jütisches, Friesisches und Dänisches Recht für	400 000.
Summa	42 800 000.

Digitized by Google

Vergegenwärtigt man sich aber, daß, z. B. in Preußen (abgesehen von den Provinzialrechten) alle diese Rechte, mit Ausnahme des Sächsischen, neben einander gelten; in Bayern neben einander Gemeines, Preußisches und Französisches Recht, ferner ca. 140 Partikularrechte, deren Existenz, Umfang und Inhalt allerdings großentheils bestritten und ungewiß ist; daß Französisches Recht in sechs, Gemeines Recht in dreiundzwanzig Bundesstaaten gilt, — so sieht die Sache weniger einfach aus, und man begreift die Schwierigkeit und Größe, aber auch die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Aufgabe, die äußerlich und politisch hergestellte Einheit des Reichs durch Rechtseinheit zu sichern, zu verkitten und innerlich zu vollenden. — Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des materiellen Privatrechtes sind — im Gebiete des Wechsel- und Handelsrechts — der Herstellung der politischen Einheit thatsächlich weit vorausgeeilt; allerdings mit großem, aber sehr erklärlichem Mangel an Selbstvertrauen. Nach langjährigen, mühevollen Vorbereitungen kam 1849 die Deutsche Wechselordnung (von 100 Paragraphen), 1861 das Deutsche Handelsgesetzbuch (von 911 Artikeln) zu Stande. Durch deren übereinstimmende Publikation in den Einzelstaaten wurde zunächst das bis dahin allgemein gehegte Vorurtheil widerlegt, daß es überhaupt unmöglich sei, auch nur auf dem beschränktesten Gebiete gemeinsames Privatrecht für alle deutsche Staaten zu schaffen.

Allmälig schwand dann das Mißtrauen in die eigene Kraft, seit vor nunmehr 40 Jahren der Gedanke der Gemeinsamkeit der Deutschen Stämme wieder die Oberhand gewonnen hatte. Und als im Jahre 1856 Bornemann in seiner Schrift „Die Rechtsentwickelung in Deutschland und deren Zukunft mit besonderer Hinsicht auf Preußen" die Nothwendigkeit, Rechtseinheit für ganz Deutschland herzustellen, mit überzeugenden Gründen nachwies, da hob er zugleich hervor, daß grade durch das Scheitern der Gesetzesrevision in Preußen der Weg zu dem gemeinsamen Deutschen Rechte offen gehalten sei.

Aber auch die Zwischenthätigkeit der Partikulargesetzgebung in den Einzelstaaten war keineswegs verloren. Die inzwischen verfaßten Einzelgesetze waren ebensoviele Vorarbeiten für das einheitliche, demnächst zu begründende bürgerliche Reichsrecht. —

Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes begann dann

Digitized by Google

der parlamentarische Kampf um die Erlangung eines gemeinsamen Civil- und Strafrechts.[1]) Zwar überwies, übereinstimmend mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867, auch die Reichsverfassung vom 16. April 1871 im Art. 4 Nr. 13 der Zuständigkeit des Reichs nur die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht ꝛc.[1]) — Allein dem gegenüber wies Goldschmidt in einem im März 1872 in Leipzig gehaltenen Vortrage überzeugend nach, daß es völlig undurchführbar sei, eine Kodifikation des bürgerlichen Rechtes auf das Obligationenrecht zu beschränken. Und nach fünfjährigem, unablässigem Andrängen durch Beschlüsse des Reichstages,[2]) des Preußischen Abgeordnetenhauses und der sächsischen, württembergischen und bayerischen Kammern wurde endlich durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873 die Kompetenz-Erweiterung auf das gesammte Bürgerliche Recht durchgesetzt und damit der verfassungsmäßige Boden geschaffen, auf welchem das große Werk in Angriff genommen werden konnte.

Zunächst handelte es sich nun darum, die Aufgabe selbst zu fixiren und über Plan und Methode der Ausführung gutachtliche Vorschläge zu machen. Dies war der Zweck der Vorkommission, bestehend aus Professor Dr. Goldschmidt, damals Rath im Reichs-Oberhandelsgericht, von Kübel, Obertribunalsdirektor zu Stuttgart,

[1]) Nach dem Entwurfe der Norddeutschen Bundesverfassung sollte der Gesetzgebung des Bundes ausschließlich die gemeinsame Civilprozeßordnung, Konkursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht überwiesen werden. — Im konstituirenden Reichstage beantragte Miquél Ausdehnung der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Lasker wollte von dem bürgerlichen Verfahren nur das Obligationenrecht, — d. h. das Recht der Schuldverhältnisse — der Bundeskompetenz überwiesen sehen. — Für die weitergehende Fassung des Miquél'schen Antrages traten u. A. zwei berühmte Rechtslehrer auf, der Romanist von Waechter und der Germanist Gerber. Der Antrag Lasker gelangte jedoch zur Annahme, und sonach war die privatrechtliche Zuständigkeit des Bundes zunächst auf Handels-, Wechsel- und Obligationenrecht beschränkt.

[2]) Der nach Errichtung des Deutschen Reiches vom Abgeordneten Lasker wiederholt gestellte Antrag, die Zuständigkeit des Reichs auf das gesammte bürgerliche Recht auszudehnen, erlangte erst, nachdem er am 2. April 1873 zum dritten Male und mit überwältigender Majorität angenommen worden, die Zustimmung des Bundesrathes.

Digitized by Google

von Neumayr, Oberappellationsgerichts-Präsident zu München von Schelling, Appellationsgerichts-Präsident zu Halberstadt (jetzt Staatssekretär im Reichs-Justizamt), von Weber, Oberappellationsgerichts-Präsident zu Dresden.

Das von der Vorkommission am 15. April 1874 dem Bundesrathe erstattete Gutachten findet man vollständig abgedruckt in dem ersten vom Obertribunalsrath Rassow 1877 über die Kommissions-Verhandlungen erstatteten Berichte in Gruchot's Beiträgen Bd. 21, S. 167 ff.[3])

Der Bundesrath genehmigte die Ansichten und Vorschläge der Vorkommission durch Beschluß vom 22. Juni 1874 und wählte die 11 Mitglieder derjenigen Kommission, welche nunmehr den Entwurf herstellen sollte.

Zum Vorsitzenden wurde durch den Herrn Reichskanzler ernannt:

der Wirkliche Geheime Rath Dr. Pape, Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts,

dem es allerdings erst seit dem 1. Oktober 1879, — mit dem Aufhören des Reichs-Oberhandelsgerichts, — vergönnt war, seine Kräfte ganz und ungetheilt dem großen Werke zu widmen.

Es sei gleich hier erwähnt, daß die Thätigkeit der Kommissionsmitglieder insofern eine verschiedene war, als zufolge des Bundesrathsbeschlusses nicht ein Redaktor, sondern fünf Redaktoren in Thätigkeit zu treten hatten. Demzufolge wurde übertragen der Entwurf:

des allgemeinen Theils dem Badischen Ministerialrath Dr. Gebhardt zu Karlsruhe,

des Obligationenrechts dem Mitglied der Vorkommission von Kübel,

des Sachenrechts dem Preußischen Obertribunalsrath, jetzigen Geheimen Ober-Justizrath Johow hier,

---

[3]) Vergl. zum Folgenden den Separatabdruck Nr. 5 aus dem Deutschen Reichsanzeiger 1877: „Die Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs." (Berlin 1877, Carl Heymanns Verl.) S. 10 ff.; und Rassow in Gruchot's (Rassow-Küntzel) Beiträgen zur Erl. d. D. Rechts Bd. 21 S. 174 ff., 215 ff. Hier ist vollständiger Einblick zu gewinnen in das Innere der Gesetzeswerkstätte.

Digitized by Google

des Familienrechts dem Appellationsgerichtsrath Dr. Planck aus Celle,

des Erbrechts dem Bayerischen Ministerialrath Dr. von Schmitt, jetzt Oberlandesgerichts-Präsident zu Nürnberg.

Die übrigen Mitglieder der Kommission sind gewesen außer dem Vorsitzenden Wirklichen Geheimen Rath Dr. Pape

der Appellationsgerichtsrath zu Colmar, jetzige Reichsgerichtsrath Derscheid,

der Geheime Ober-Justizrath Dr. Kurlbaum II., vortragender Rath im Preußischen Justizministerium,

der Professor Dr. von Roth aus München (Verfasser des Systems des Deutschen Privatrechts, einer Darstellung des gesammten in Deutschen Landen geltenden Civilrechts, von welcher 1880--1886 allgemeiner Theil, Familienrecht und Sachenrecht erschienen sind),

der Ober-Appellationsgerichts-Präsident Wirklicher Geheime Rath Dr. von Weber aus Dresden,

der Geheime Rath Professor Dr. von Windscheid, früher zu Heidelberg, jetzt zu Leipzig.

Als Hilfsarbeiter waren der Kommission beigegeben: die Königlich Preußischen Oberlandesgerichtsräthe Neubauer, Achilles und Struckmann, der Herzoglich Braunschweigische Oberlandesgerichtsrath von Liebe (letztere beide seit Juli 1877); ferner der Königlich Sächsische Landgerichtsdirektor Boerner und seit Dezember 1879 der Königlich Württembergische Landgerichtsrath Ege. Außerdem der Königlich Preußische Obergerichtsrath, jetzige Ober-Konsistorialrath Braun (von Oktober 1874 bis Juli 1877), der Großherzoglich Hessische Geheime Justizrath Vogel (vom November 1874 bis zu seinem im Dezember 1883 erfolgten Tode) und der Großherzoglich Mecklenburgische Kanzleirath Dr. Martini (von Februar 1875 bis Oktober 1877).

Die Hilfsarbeiter, je einem der Redaktoren zur Seite gestellt, hatten diesen bei seinen Arbeiten zu unterstützen. Sie hatten ferner bei Aufnahme der Berathungsprotokolle das Amt des Schriftführers zu versehen.

Die zu lösende Aufgabe war in dem vom Bundesrathe gebilligten Gutachten der Vorkommission folgendermaßen fixirt:

Digitized by Google

a) „Den Gesammtbestand der innerhalb des Deutschen Reichs geltenden Privatrechtsnormen mit Rücksicht auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung zu untersuchen";

b) „sorgsam zu prüfen, inwieweit die von der gemeinsamen Grundlage des sogenannten Gemeinen Rechts (Gemeinen Civilrechts und Deutschen Privatrechts) abweichenden Bestimmungen der neueren großen Civilgesetzgebungen, der Landesgesetze und der etwaigen Reichsgesetze beizubehalten seien, oder ob und welche Ausgleichung zu versuchen sei";

c) „auf die richtige Formgebung und Anordnung die höchstmöglichste Sorgfalt zu verwenden."

Es ist schwer, sich von den Schwierigkeiten, welche bei Lösung einer solchen Aufgabe zu überwinden waren, einen vollständig adäquaten Begriff zu machen.

Es genügt, hinzuweisen auf den fast gänzlichen Mangel an Vorarbeiten,[4]) sowie auf die unabsehbare Weitschichtigkeit des herbeizuschaffenden und zu berücksichtigenden Gesetzesmaterials. Das bloße Verzeichniß dieser Gesetze in von Roths System des Deutschen Privatrechts (Bd. I.) umfaßt 210 Druckseiten, das von den Redaktoren und ihren Hilfsarbeitern zusammengebrachte Material selbst füllt 19 gedruckte Foliobände.

Dazu die Schwierigkeit der Auswahl zwischen den sich vielfach widerstrebenden Grundsätzen der Gebiete des Preußischen, des Gemeinen, Sächsischen und des Französischen Rechts; die Anforderungen, welche heutzutage an die Methode und an die Technik der Rechtssprache gestellt werden müssen. — Die Durchführung einer bestimmten, und zwar der besten Methode, ist für das Gelingen eines so großartigen gesetzgeberischen Unternehmens von entscheidender Wichtigkeit. Und was die Rechtssprache betrifft, so galt es, diese hier großentheils erst zu schaffen, und zwar in gleicher Höhe mit den in dieser Hinsicht mustergiltigen Reichsjustizgesetzen.

Dazu kamen aber noch die persönlichen Behinderungen:

---

[4]) Es sollte kein vorhandenes Gesetzbuch und kein vorhandener Entwurf die Grundlage der Berathung bilden, vielmehr aus dem Schooße der Kommission selbst der den Berathungen zu Grunde zu legende Vorentwurf hervorgehen.

Digitized by Google

zunächst des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Pape während der ersten fünf Jahre durch seine Stellung und Hauptthätigkeit als Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts; sodann mehrfache Erkrankungen, namentlich die schwere Erkrankung des Präsidenten von Kübel, Redaktors des Obligationenrechts, welcher im März 1884 verstarb und durch Professor von Mandry in Tübingen (Verfasser des „Civilrechtlichen Inhalts der Reichsgesetze") ersetzt wurde. Ferner das Ausscheiden des Professor Dr. von Windscheid im Oktober 1883, welcher seine Lehrthätigkeit an der Universität Leipzig nicht länger ruhen lassen konnte; endlich mehrfache Wechsel in den Personen der Hilfsarbeiter, von denen der hessische Gerichtsassessor, spätere Geheime Justizrath Vogel am 28. Dezember 1883 verstarb.

Schließlich ist noch Präsident Dr. von Weber-Dresden verstorben am 8. Februar 1888.

Ausarbeitung des Entwurfs.

Ueber den Gang der Arbeiten mag Folgendes bemerkt werden:

Das künftige bürgerliche Gesetzbuch sollte im Wesentlichen vollständig sein und als einheitliches Ganzes ins Leben treten.

Der Entwurf sollte aufgestellt werden unter möglichster Versöhnung der zwischen dem Gemeinen, dem Preußischen und dem Französischen Rechte bestehenden Gegensätze. Und zwar sollte er hergestellt werden — und ist hergestellt worden — durch Verbindung der Einzelarbeit der Redaktoren, welche aus dem riesenhaften, mühevoll zusammengebrachten Material das Taugliche heraussuchten und so allmählich die Bausteine zu den ihnen anvertrauten Theilentwürfen zusammentrugen; und der Thätigkeit der Gesammtkommission, welche sich alljährlich zu mehrwöchentlichen Sitzungen vereinigte, um auf Grund der von den Redaktoren vorgelegten motivirten Vorschläge über prinzipielle Fragen zu beschließen und dadurch den Redaktoren die erforderliche Richtschnur für die Fortführung der Arbeiten zu geben.

Anfänglich hatte man gehofft, das Werk im Jahre 1878 zum Abschluß zu bringen; später hoffte man, es werde gelingen, die Theil-

Digitized by Google

entwürfe im Jahre 1880 dem Bundesrathe vorzulegen. Diese Hoffnungen erwiesen sich als trügerisch.[5])

Endlich, am 1. Oktober 1881, waren die Theilentwürfe soweit hergestellt, daß die Gesammtkommission zu ihrer Berathung zusammentreten konnte.[6]) Da sie aber begreiflich unter sich nach Form und Inhalt große Verschiedenheit zeigten, so wurde ein Redaktionsausschuß gebildet, welcher unter der Leitung des Vorsitzenden die Kommissionsbeschlüsse in formulirte Gesetzparagraphen zusammenstellte und diese „vorläufige Zusammenstellung" allen Mitgliedern mittheilte.

Der Ausschuß prüfte sodann die eingehenden Erinnerungen und Gegenvorschläge, und setzte den Wortlaut der Paragraphen fest.

Die so hergestellten Theilentwürfe wurden von der Kommission nachgeprüft.

Ferner wurde, sobald ein späterer Beschluß Aenderungen oder Ergänzungen der früheren Beschlüsse nöthig machte, sofort Bericht erstattet.

Nachdem dieses Verfahren für alle fünf Theilentwürfe durchgeführt und abgeschlossen war, lag der Entwurf ꝛc. erste Berathung vor.

Im November und Dezember 1887 fand dann eine zweite Berathung statt.

Der aus dieser hervorgegangene Entwurf ist am 27. Dezember 1887 vom Präsidenten Dr. Pape dem Reichskanzler überreicht worden und am 31. Januar 1888 hat der Bundesrath die Veröffentlichung dieses Entwurfs erster Lesung nebst Begründung beschlossen, mit dem Vorbehalte, über die zweite Lesung demnächst Bestimmungen zu treffen.

Mit der Begründung, — von welcher bis jetzt der erste Band (zum allgemeinen Theil) erschienen ist[7]) — verhält es sich so:

---

[5]) S. die vom Obertribunalsrath Rassow in Gruchot's Beiträgen Bd. 20, 22 und 23 in den Jahren 1877, 1878 und 1879 erstatteten Berichte.

[6]) Der Entwurf des Rechts der Schuldverhältnisse war unvollendet geblieben in Folge der tödtlichen Krankheiten des Redaktors von Kübel und seines Hilfsarbeiters, des Geheimen Justizraths Vogel. Die fehlenden Stücke dieses Theilentwurfes wurden ergänzt aus dem Dresdener Enwurf eines Gesetzes über Schuldverhältnisse. Centralblatt für Rechtswissenschaft Bd. 7 S. 213.

[7]) Inzwischen sind ferner ausgegeben die Motive Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, und Bd. III, Sachenrecht.

Digitized by Google

Die authentischen Motive sind enthalten in den 734 Sitzungsprotokollen der Kommission, welche die Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse und deren Begründung vollständig wiedergeben. Diese authentischen Motive aber sind, weil nur in einer geringen Anzahl von Exemplaren metallographirt und 12314 (oder 12 309) Folioseiten umfassend, für den Handgebrauch nicht geeignet.

Deshalb sind auf Anordnung des Vorsitzenden von den Hilfsarbeitern „Motive" verfaßt, welche durch den Druck veröffentlicht werden.

Technik, Form und Methode.

Es dürfte überflüssig sein, hier eine Schilderung zu entwerfen von dem intensiven Interesse, mit dem die juristische Welt in Deutschland das Fortschreiten des Werkes begleitet hat, von der Freude, mit welcher wir heute bereits das Gelingen gesichert sehen, der dankerfüllten Anerkennung, mit welcher wir vor uns sehen dieses Werk umfassendster Gelehrsamkeit, sorgfältigster, echt deutscher Gründlichkeit und zähen, unermüdlichen Pflichteifers.

Wird doch hier auf unblutigem Felde ein großer nationaler Sieg erfochten zum Wohl und zur Ehre des Vaterlandes, gleich kräftigend und ersprießlich für seine innerstaatlichen, wie für die internationalen Beziehungen.

Dagegen sind an dieser Stelle, ehe auf den Inhalt des Entwurfs eingegangen wird, einige Bemerkungen voranzuschicken, welche den Umfang, die Form und die Methode betreffen.

Der Entwurf des Gesetzbuchs hat 2164 Paragraphen; 117 weniger als der code civil, 456 weniger als das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch; etwa $^1/_5$ des Umfanges, den die entsprechenden Materien im Allgemeinen Preußischen Landrecht einnehmen. — Das Landrechtliche Ehe- und Vormundschaftsrecht hat zusammen nur 26 Paragraphen weniger als der ganze Entwurf, wobei jedoch nicht zu verschweigen, daß der Entwurf im Familienrecht Paragraphen von je 40 und mehr (bis 47) gedruckten Zeilen enthält.

Wie sehr sich seit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts die Anschauungen über das, was in der Rechtspflege Noth thut, verändert haben, das läßt sich beispielsweise durch Gegenüber-

Digitized by Google

stellung einiger Paragraphenzahlen veranschaulichen. Wir geben nachstehend die Zahl der Paragraphen an für folgende Materien:

	im Entwurf;	im Preuß. Landrecht
Besitz	28	250
Grunddienstbarkeiten	14	248
Nießbrauch	63	186
Pfand- und Hypothekenrecht .	164	535
Darlehn (mit Ausschluß der Lehre von den Zinsen)	6	186
Schenkung	14	141
Miethe und Pacht	46	368

Diese verhältnißmäßig so auffallende Kürze und Uebersichtlichkeit hat ihren Grund in der vollständig veränderten Methode und in der fortgeschrittenen Technik der Gesetzgebung.

Daß unsere Deutsche Civilprozeßordnung in sprachlicher Beziehung eine Musterleistung ist, dürfte wohl nicht zu bestreiten sein. Aber bei Abfassung einer Prozeßordnung kommt es nur darauf an, den Parteien möglichst klar und präzise zu sagen, was sie behufs Wahrung ihrer Rechte vor Gericht, namentlich im anhängigen Rechtsstreite zu thun haben; dem Richter, wie er von Amtswegen resp. auf Antrag zu verfahren hat.

Ein bürgerliches Gesetzbuch hat aber eine höhere und weitergehende Aufgabe. Es soll, so viel irgend möglich, jeden Privatmann in den Stand setzen, im Voraus zu erkennen und zwar selbst, nöthigenfalls mit sachverständiger Hilfe, was in seinem Falle Rechtens ist, um sich danach zu richten und nicht erst zu prozessiren. Es soll den Rechtsstreitigkeiten durch die Klarheit, Schärfe und Folgerichtigkeit der aufgestellten Rechtssätze möglichst vorgebeugt werden. — Sind aber die Thatsachen streitig oder wird das Auge getrübt durch Interesse, Voreingenommenheit oder Leidenschaft, so soll wenigstens dem Richter kein Zweifel bleiben über den wahren Willen des Gesetzgebers.

Unter uns Juristen ist zur Zeit wohl darüber kaum noch ein Zweifel, daß diese Ziele nicht erreicht werden können durch eine kasuistische Breite und formlos populäre Ausdrucksweise. — Eine solche Methode macht dem Laien das Zurechtfinden schon quantitativ unmöglich, während sie andererseits der wissenschaftlichen

Digitized by Google

Durchdringung und Bearbeitung und damit auch der Rechtssprechung fast unübersteigliche Hindernisse entgegengesetzt. — Zur Erreichung des obigen Zieles ist vielmehr Zweierlei erforderlich.

Zunächst ist es nothwendig, eine Kunstsprache zu schaffen und konsequent durchzuführen, in welcher jedes Wort, jede Wendung eine unwandelbar feststehende Bedeutung hat, über welche wenigstens unter Sachverständigen kein Zweifel aufkommen kann. Dieses Ziel ist denn auch von den Verfassern des Entwurfs angestrebt und in hohem Maße erreicht worden.

Wir begegnen überall im Entwurf einer festen Kunstsprache, theils in technischen Begriffsbestimmungen, theils in typischen Wendungen. Dadurch dürfte zugleich dem Hin- und Herschwanken zwischen Deutsch und Latein — wenigstens für den Gerichtsgebrauch — ein Ende gemacht werden.[8]) — Bei einigen eingebürgerten Fremdwörtern indessen, wie: Fiskus, Liquidator, Exterritorialität, Konventionalstrafe, ist von einer Verdeutschung Abstand genommen.

Die im Entwurfe als technisch gebrauchten Ausdrücke sind zum Theil neu (wie Abmarkung, Sicherungshypothek, Werkvertrag, Elterntheil, Eheguts- und Gesammtgutsverbindlichkeit, Stammwerth u. dgl.,[9]) theils waren sie schon bisher, jedoch nicht allgemein, sondern abwechselnd mit anderen und ohne fixirte Bedeutung im Gebrauch. Die Feststellung der Bedeutung mehrdeutiger typischer Ausdrücke, wie z. B.: „Vermuthung", „Verjährung", „Veräußerung", „Rechtsnachfolge", „Willenserklärung", „Einwand", „Einrede", „gerichtliche und notarielle Form" hat der Entwurf sich überall zur Aufgabe gemacht. „Im Zweifel" bedeutet Auslegung mehrdeutiger Willenserklärungen. Die nicht zwingende, sondern dispositive Natur eines

[8]) Gleich zu Anfang der Berathungen war zum Sitzungsprotokoll vom 19. September 1874 das Einverständniß der Kommission darüber konstatirt worden: „daß die Redaktoren sich, was die juristische Terminologie angeht, möglichst der deutschen Sprache bedienen sollen, soweit es, ohne in Purismus zu verfallen, ausführbar".

[9]) Fernere im Entwurf als technisch gebrauchte, bisher wenig oder gar nicht üblich gewesene Kunstausdrücke sind u. A. folgende: Anfechtungsgegner, Vertretungsmacht, Erneuerungsschein, Theilpacht, Brief-, Sicherungs-, Arrest-, Zwangs-Hypothek, Vorbehaltsgut, Gesammtgut, Güterstand, Ehegutsgelder, Ersatzerbe, Nacherbe, Vorerbe, Vorausvermächtniß, Nach- und Wahl-Vermächtniß, Erbunwürdigkeit, Inventarrecht, Vorempfangenes, Ausgleichungspflicht u. dgl.

Digitized by Google

Rechtssatzes wird durch den Zusatz „sofern nicht durch Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist" gekennzeichnet.

Was sodann die Methode betrifft, so ist an Stelle der Kasuistik eine entgegengesetzte (so zu sagen „prinzipielle") Methode getreten.[10]) Durch diese soll es ermöglicht werden, einen Kodex des bürgerlichen Rechts so vollständig und zugleich so elastisch herzustellen, daß er an die unendlich mannigfaltigen, von heute auf morgen wechselnden Gestaltungen des Lebens sich immer wieder anschmiegend, den zu stellenden Anforderungen auf lange Zeit genüge, ohne zu verknöchern und zu veralten. So hofft man, die mit der Kodifikation verknüpften Uebelstände möglichst zu mildern, soweit sie nicht ganz zu neutralisiren sind.

Dies geschieht durch Auffindung, Aufstellung und möglichst präzise Formulirung einer Reihe allgemeiner Rechtsgrundsätze, welche für die Regelung der menschlichen Rechtsverhältnisse in weiterem Umfange maßgebend sind. Die Kunst des Gesetzgebers besteht darin, diese Normen nicht nur herauszufinden, sondern auch sie weder zu abstrakt und allgemein, noch zu eng zu formuliren, ihre Konsequenzen, soweit beabsichtigt, nach allen Richtungen hin zu ziehen, andererseits aber auch die Grenzen ihrer Anwendbarkeit festzustellen, die — sei es gebotenen, sei es zugelassenen — Ausnahmen und Modifikationen scharf hervorzuheben.

In der Anwendung und Durchführung dieser Methode — und zwar unter gründlichster Berücksichtigung des gesammten mühevoll zusammengebrachten, so umfassenden Gesetzesmaterials — liegt wohl das schwerwiegendste Verdienst der Verfasser des Entwurfs.

---

[10]) Laut Kommissionsbeschluß vom 19. September 1874 sollten die Redaktoren „sich möglichster Kürze befleißigen und von Kasuistik freihalten". — In dem Gutachten der Vorkommission ist über die Methode der Redaktion gesagt: „Die Formulirung der Rechtssätze hat sich gleichmäßig von einer gelehrten Geheimsprache, wie von einer die unentbehrliche Bestimmtheit und Genauigkeit verwischenden sog. Popularisirung ferne zu halten, vielmehr gedrungene Kürze und eine zwar gemeinverständliche, aber in konsequenter Technik durchgeführte Rechtssprache zu erstreben. Eine kasuistische Entwickelung und die Aufnahme lediglich reglementärer, zur richterlichen Instruktion dienender Vorschriften erscheint unangemessen; nur werden, wie dies bereits im Code Napoléon, dem Sächsischen Gesetzbuch und den neuesten Entwürfen geschehen ist, neben den leitenden Prinzipien auch die wichtigsten Folgesätze und die Ausnahmen zu regeln sein."

Digitized by Google

Der Entwurf normirt, um wenigstens einige Beispiele anzuführen:

die Rechte und Pflichten zwischen Besitzer und Eigenthümer in Betreff der Herausgabe der Hauptsache, der Vergütung der Nutzungen und Verwendungen, der Haftung für Erhaltung und Verwahrung;

den Einfluß der Willensmängel, der Nichtübereinstimmung, des Willens mit der Erklärung;

die Unabhängigkeit der Uebertragungs-, Erfüllungs-, Leistungs- und Verzichtsgeschäfte von der materiellen causa (Voraussetzung);

das Konsens- und Eintragungsprinzip für Begründung, Uebertragung und Aufhebung der Immobiliarrechte;

die Ausgleichspflicht bei nicht beabsichtigter Vermögensänderung, theils durch Rückerstattung nicht geschuldeter Leistungen, theils durch Beseitigung des sogenannten grundlosen Habens (zugleich Korrektiv für die abstrakte Natur der dinglichen Verträge);

den Ausschluß des dinglichen Eigenthumsanspruchs gegenüber dem gutgläubigen Erwerber und dessen Beschränkung auf ein Einlösungsrecht bei wider Willen abhanden gekommenen Sachen;

den Einfluß der den (gesetzlichen oder vertragsmäßigen) Güterstand abändernden Eheverträge auf die Rechte Dritter.

Diese und andere Grundsätze kehren vielfach in rechtsähnlichen Situationen wieder, indem sie sich in mannigfachen Verhältnissen als anwendbar herausstellen, und zwar theils unbedingt, theils entsprechend, theils wenigstens in gewissem Umfange resp. mit einzelnen bestimmt begrenzten Modifikationen.

Stoffvertheilung.

Versuchen wir nunmehr, uns ein Gesammtbild vorzustellen von der künftigen Deutschen Privatrechtsgesetzgebung, wie sie uns vor Augen tritt, unter der Voraussetzung des Zustandekommens des Bürgerlichen Gesetzbuches in Gemäßheit des Entwurfs, so ergiebt sich Folgendes:

I. Das Einführungsgesetz wird zunächst enthalten die

Digitized by Google

Uebergangsbestimmungen betreffend das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den bisherigen Landesgesetzen hinsichtlich des zeitlichen Eintritts seiner Anwendbarkeit auf schwebende Rechtsverhältnisse (Mot. S. 23). Ferner die Beschränkung der Zulassung des Gewohnheitsrechts auf die der landesgesetzlichen Normirung überlassenen Materien.

Sodann wird es den Grundsatz aufstellen:

> Die reichsgesetzlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Einführungsgesetz abgeändert oder aufgehoben worden. — Dagegen treten außer Kraft die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht aufrecht erhalten sind, oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie unberührt bleiben.

a) Gänzlich unberührt bleiben (zufolge der Beschlüsse des Bundesraths) eine Reihe von Materien, welche zur Aufnahme überhaupt ungeeignet befunden sind: theils solche, welche entweder mit dem öffentlichen Recht zusammenhängen, oder überwiegend polizeilich zu regeln sind; theils solche, welche von jeher nur in einzelnen Landestheilen bestanden haben, oder welche gegenwärtig im Absterben begriffen sind.

Hierher gehören (s. Anm. zu Buch III. S. 176 des gedruckten Entwurfs) das Recht an öffentlichen Wegen, das Wasserrecht, das Forst-, Jagd- und Fischereirecht, das Deich- und Sielrecht, das Bergrecht, Gemeinheitstheilungen, gutsherrliche, bäuerliche Regulirungen, Ablösungssachen, Zwangs- und Bannrechte. Recht der Stammgüter und Familienfideikommisse. Ferner Gesinderecht, Leibzucht und Altentheilsvertrag, Wildschadenersatz.

b) Demnächst wird das Einführungsgesetz eine Reihe von Bestimmungen bringen, durch welche ältere reichsgesetzliche Vorschriften geändert oder aufgehoben werden.

Abgeändert werden namentlich einige Paragraphen (§§. 12 u. 98) der Konkursordnung und einige Paragraphen der Civilprozeßordnung[11]) (§§. 139, 365, 435). — Das sechste Buch der Civilprozeßordnung erhält

---

[11]) Abänderung resp. Ergänzung der Konkursordnung s. S. 304, 307, 321, der Civilprozeßordnung s. S. 17, 80, 252, 256 und (zu Buch 6 Civilprozeßordnung) S. 285 ff., 351 f. des gedruckten Entwurfs.

Digitized by Google

folgende Ueberschrift: „Ehesachen, Entmündigungssachen, und Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse"; und im Texte eine Anzahl Aenderungen, theils sachlicher Natur, theils nur die Ausdrucksweise mit der des bürgerlichen Gesetzbuches in Uebereinstimmung bringend. Sachlich wird bezweckt, den zwingenden Charakter des Eherechts zu schützen durch noch weitergehende Einschränkung der Verhandlungsmaxime (Mot. S. 18).

Denselben Zweck verfolgt ein hinter §. 627 einzuschaltender dritter Abschnitt des sechsten Buchs (§§. 627 a—c), betreffend Rechtsstreitigkeiten wegen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses, auf welche Prozeßgrundsätze des sechsten Buchs für anwendbar erklärt werden.

c) Es werden folgen eine Reihe von Vorschriften, Inhalts deren theils gewisse landesgesetzliche Bestimmungen unberührt bleiben, theils der Landesgesetzgebung gewisse Bestimmungen zu treffen vorbehalten bleibt oder sie zu solchen ermächtigt wird.[12])

---

[12]) Hierher gehören namentlich folgende Vorschriften: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften betr. Verwaltung und Beaufsichtigung von Körperschaften und Stiftungen ꝛc. Dem Landesgesetz vorbehalten bleibt, dispositive Vorschriften zu erlassen für Altentheils- und Auszugsverträge bei Gutsüberlassungen, welche in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarung maßgebend sein sollen. — Ermächtigung für die Landesgesetzgebung, die schuldenfreie Abschreibung von Parzellen und Ausstellung der dazu erforderlichen Unschädlichkeitsatteste zu normiren. Die Landesgesetze, welche Zertheilung gewisser Grundstücke im öffentlichen Interesse untersagen oder beschränken, bleiben unberührt. Dasselbe gilt von solchen Landesgesetzen, welche die Begründung gewisser Grunddienstbarkeiten und Reallasten für unzulässig erklären oder beschränken, oder die Aufhebung der Grunddienstbarkeiten im Wege der Ablösung, Gemeinheitstheilung oder sonst regeln; welche nur gewisse Reallasten und auch diese nur mit Beschränkung zulassen, resp. die Belastung des Grundbesitzes mit unkündbaren Kapitalien untersagen. — Auch solche Landesgesetze bleiben unberührt, welche dem Fiskus, gewissen Korporationen und Stiftungen gesetzliche Hypothekentitel beilegen resp. Eintragung auf Ersuchen bestimmter Behörden dergestalt anordnen, daß die Eintragung des gesetzlichen Titels nur als Sicherungshypothek zulässig ist; ferner, welche bestimmen, in welchen Fällen ausnahmsweise Revenüenhypotheken zulässig sind.

Ermächtigung der Landesgesetzgebung, die Aufgebotsfristen und die Art der Bekanntmachung des Aufgebots anders zu bestimmen, als die Civilprozeßordnung. — Ermächtigung der Landesgesetzgebung, zu bestimmen, daß der Vorstand gewisser Verpflegungsanstalten, in welchen Minderjährige aufgenommen werden, die Pflichten und Rechte eines Vormundes hat resp. die Stellung eines befreiten Vor-

Digitized by Google

II. Sodann bedarf es zur Ergänzung des im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen materiellen Prozeßrechtes, — durch dessen Unifizirung das Prozeßverfahren nach der Civilprozeßordnung, aus den bisherigen Fesseln befreit, neuen Aufschwung nehmen wird, — eines neuen Reichsgesetzes, durch welches die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung der Grundstücke und der denselben gleichgestellten Rechte geordnet wird.[13])

Neben das materielle Vormundschaftsrecht tritt ein neues Reichsgesetz betreffend das Verfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten, namentlich in Vormundschaftssachen, welches die einheitliche Geltung der materiellen Vorschriften sichern soll. — Ebenso tritt neben das materielle Grundbuchrecht eine Deutsche Grundbuchordnung, durch welche das Verfahren vor den Grundbuchämtern den materiellen Bestimmungen entsprechend geregelt wird.[14])

Das Prinzip, daß die Reichsgesetze grundsätzlich unberührt

---

mundes, ohne Gegenvormund; ferner zu bestimmen, daß die Notare verpflichtet sind, das Amt eines Testamentsvollstreckers zu übernehmen. — Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß als ordentliche Testamentsform nicht die gerichtliche und die notarielle, sondern nur eine von beiden zugelassen werde; ferner die Zuständigkeit der Richter, Gerichtsschreiber und Notare bei Errichtung von letztwilligen Verfügungen zu bestimmen und die Folgen, welche die Verletzung solcher Vorschriften nach sich zieht.

Unberührt bleiben die Landesgesetzgebungen, nach welchen erblose Verlassenschaften nicht dem Fiskus, sondern anderen Personen zufallen, und nach welchen gewissen Korporationen und Anstalten ein Erbrecht zusteht am Vermögen von ihnen verpflegter Personen. — S. die Anm. S. 14, 145, 178, 221, 239, 241, 252, 256, 387, 448, 454, 457, 471 des gedruckten Entwurfs. — Uebrigens wird auch im Texte des Entwurfs selbst mehrfach (s. §§. 42, 63, 851, 856, 866, 1508, 1642) auf die Landesgesetze verwiesen.

[13]) In Betreff der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen s. S. 186 f., 243 des gedruckten Entwurfs. — Vorschriften über das Verfahren, sowohl das Prozeßverfahren, als das Verfahren in Außerstreitsachen, hat der Entwurf zwar grundsätzlich ausgeschlossen, im Einzelnen aber doch viele dahin gehörige Bestimmungen gegeben, z. B. betreffend Aufgebot Verschollener (§§. 5 ff.), Volljährigkeitserklärung (§. 27), Sicherung des Beweises bei Viehmängeln (§. 402), Eintragung von Vormerkungen (§§. 845 ff.), Führung des eherechtlichen Registers bei den Amtsgerichten (§§. 1435 ff.), Nachlaßsicherung und Nachlaßpflegschaft (§§. 2058 ff.), Ertheilung der Erbscheine (§§. 2068 ff.).

[14]) S. Familienrecht S. 279, Grundbuchordnung S. 177 ff., 187 ff., 253 ff. und 274 des gedruckten Entwurfs.

Digitized by Google

bleiben, läßt sich nicht aufrecht erhalten gegenüber dem Deutschen Handelsgesetzbuche. Vielmehr dürfte die in Aussicht genommene Revision desselben[15]) eine tiefeingreifende werden.

Einerseits wird Buch 4, Titel 1: „Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen", zum großen Theile in Wegfall kommen, weil die bezüglichen Vorschriften als allgemein gültig für das ganze bürgerliche Recht in den Entwurf aufgenommen sind.

Andererseits aber dürfte das Handelsgesetzbuch bedeutende Erweiterungen erfahren, durch umfassende Normirung des Verlags- und Versicherungsrechts, sowie des Rechts der Binnenschifffahrt, auf welche Materien sich eben deshalb der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erstreckt. (Möglicherweise werden auch die §§. 1195—1205 des Entwurfs, betreffend Begründung der Pfandrechte an Schiffen durch Eintragung in das Schiffsregister, in das revidirte Deutsche Handelsgesetzbuch herübergenommen.)

Zugleich ist späterer Prüfung und Entscheidung vorbehalten die Frage, ob nicht auch andere reichsrechtlich geordnete Materien, wie Wechsel-, Genossenschafts-, Urheber-, Patent-, Marken- und Musterschutzrecht, Eisenbahn- und Bankwesen dem Handelsgesetzbuch einzuverleiben sein werden.

Ganz abgesehen aber von dieser Revisionsarbeit wird eine Annäherung resp. Verschmelzung stattfinden zwischen Handelsrecht und bürgerlichem Recht. Denn die gemeinrechtliche Regel der Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte und der Deutsch-Französisch-Handelsrechtliche Grundsatz: „Hand muß Hand wahren", sind in dem Entwurfe durchgeführt und insoweit ist das bürgerliche Recht mit dem Handelsrechte im Wesentlichen in Uebereinstimmung gebracht. Andererseits kann nach §. 659 bei Errichtung jeder Sozietät (nichthandelsrechtlichen Erwerbsgesellschaft) verabredet werden, daß die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung kommen sollen. Die Form der offenen Handelsgesellschaft wird also ganz allgemein für Bauunternehmer, Produzenten und sonstige Gewerbetreibende anwendbar.

---

[15]) In Betreff der geplanten Revision des Handelsgesetzbuchs s. den Separatabdruck Nr. 5 aus dem Deutschen Reichsanzeiger 1877: „Die Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches" (Berlin, Carl Heymanns Verl. 1877) S. 7, 9, 12. Auch Rassow in Gruchot's Beiträgen ꝛc. Bd. 21, S. 178 f., 189 f.

Digitized by Google

Inhalt des Entwurfs.

Wenn nunmehr von dem Inhalte des Entwurfs gehandelt werden soll, so kann damit hier nur gemeint sein die skizzenhafte Hervorhebung der Grundgedanken und allenfalls einiger besonderes Interesse beanspruchender Einzelheiten. Und zwar muß sich ein einleitender Vortrag selbst hierbei noch doppelter Zurückhaltung befleißigen. Einmal, um nicht den Spezialvorträgen über die einzelnen Theile des Entwurfs zu präjudiziren; und sodann muß er sich hüten, nicht schon jetzt in eine Kritik einzelner, wenn auch noch so wichtiger Fragen einzutreten — wie z. B. Wohnungsmiethe und Ehescheidungsrecht —, namentlich soweit die Motive zur Zeit noch nicht veröffentlicht sind, — um nicht dem Vorwurfe der Einseitigkeit und Uebereilung ausgesetzt zu sein.[16])

Buch I. Allgemeiner Theil.

Der Allgemeine Theil (Buch I) behandelt in 11 Abschnitten (205 Paragraphen) Rechtsnormen, Personenrecht (5 Titel), Juristische Personen, Rechtsgeschäfte (10 Titel), Fahrlässigkeit und Irrthum, Zeitbestimmungen, Anspruchsverjährung, Selbstvertheidigung und Selbsthilfe, Urtheil, Beweis, Sicherheitsleistung.

Der Schwerpunkt liegt in dem in 10 Titel zerfallenden vierten Abschnitte: „Rechtsgeschäfte".

Der erste Abschnitt (Rechtsnormen), ist zu charakteristisch, um übergangen zu werden. Er besteht nur aus zwei Paragraphen. — Nach §. 1 soll der Richter beim Mangel einer entscheidenden Vorschrift des Gesetzes die rechtsähnlichen Vorschriften (Analogie), event. die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze anwenden.

Es ist mit Recht bemerkt worden, daß diese Anerkennung der rechtsbildenden Funktion des Richteramts jetzt auf einen empfänglicheren Boden fallen werde als früher, nachdem die Richter in der Schule des mündlichen Verfahrens freie und selbständige Bewegung gelernt haben.

Nach §. 2 gilt Gewohnheitsrecht nur insoweit, als das Gesetz darauf verweist. Solche Verweisung kommt aber im Entwurfe nicht vor. Das Resultat ist, daß bestehendes Gewohnheitsrecht giltig bleibt in

[16]) Vergl. jedoch die Anm. S. 20, 24, 30 und 43.

Digitized by Google

den dem Landesrechte vorbehaltenen Materien und im Gebiete des Artikel 1 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, neue Observanzen sich aber nicht mehr bilden können.

Aus dem zweiten Abschnitte (Personen) ist hervorzuheben, daß — wenn auch die Rechtsfähigkeit erst mit der Geburt beginnt — doch auf dem Gebiete des Erbrechts diejenige Fürsorge stattfindet, welche durch das Sprichwort: „nasciturus pro jam nato habetur", bezeichnet zu werden pflegt. Namentlich ist der Nachgeborene erbberechtigt, als wäre er zur Zeit des Erbfalls bereits geboren gewesen. (§. 1964.)

War er aber zur Zeit des Erbfalles noch nicht empfangen, so kann er nicht als Erbe, sondern nur als Nacherbe eingesetzt oder mit Vermächtnissen bedacht werden. (§. 1758.)

Die Todeserklärung knüpft sich an die zehnjährige nachrichtlose Abwesenheit.

Das Urtheil ist konstitutiv, begründet für die Beerbung des Verschollenen die Vermuthung, daß er im Zeitpunkte des Erlasses der Todeserklärung verstorben sei. (§. 21.)

Handelt es sich dagegen um die Frage, ob der Verschollene seinerseits einen Anfall erlebt hat, so wird vermuthet, er habe bis zum Ablaufe des 70. Lebensjahres, aber nicht länger gelebt. (§. 4.)

Der öffentliche Aufruf des Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung unterfällt zwar dem Aufgebotsverfahren des Neunten Buchs der Civilprozeßordnung. Dies giebt aber nur einen allgemeinen Rahmen für die verschiedenen Arten des gerichtlichen Aufgebots. Derselbe wird hinsichtlich der Todeserklärung durch die §§. 9—20 des Entwurfs ergänzt.

Im dritten Abschnitt (Juristische Personen) sind die Rechtsverhältnisse der Körperschaften und Stiftungen normirt. Aber die Entstehung sowohl als das Aufhören der Körperschaften richtet sich nach den Landesgesetzen. (§. 42.)

Die Errichtung der Stiftung kann nicht nur letztwillig oder durch Vertrag, sondern auch durch einseitiges, notarieller oder gerichtlicher Form bedürfendes Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgen. Ob aber staatliche Genehmigung hinzutreten muß und wie die Stiftung erlischt, das bleibt dem Landesrecht überlassen.

Bekanntlich hat die Gerichtspraxis, durch Noth getrieben, die

Digitized by Google

sogenannten Privatvereine vielfach als partei- und damit auch als rechtsfähig anerkannt, zum Theil auf Grund künstlicher Konstruktionen.[17]) Es herrscht jedoch Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete. Namentlich hat das Reichsgericht es bis jetzt abgelehnt, die Erbfähigkeit anzuerkennen. Hiervon abgesehen, kann die im Prinzip anerkannte Rechtsfähigkeit sich nicht entwickeln, weil ihr kein Publizitätsorgan zu Gebote steht und weil ihr das Grundbuch verschlossen ist.[18])

Die Motive legen ausführlich dar, wie die nicht dem öffentlichen Recht angehörigen, korporativ angelegten Vereine mit sogenannten idealen Tendenzen völlig geeignet seien, Träger einer selbstständigen Rechtsfähigkeit zu werden; — daß aber die Rechtssicherheit erfordere, das Zustandekommen der Rechtsperson an eine öffentliche Konstatirung zu knüpfen.

Mit anderen Worten, Rechtssicherheit kann nur hergestellt werden durch Annahme des Systems der sogenannten Normativbestimmungen, wie es bereits reichsgesetzlich besteht für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Innungen, eingeschriebene Hilfskassen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften für Unfallversicherungen ꝛc., landesgesetzlich für Privatvereine allgemein besteht in Bayern (Gesetz vom 29. April 1869) und Sachsen (Gesetz vom 15. Juni 1868).

Dazu kommt, daß in dem schon dreimal (1869, 1871 und 1872) im Reichstage eingebrachten Gesetzentwurfe von Schulze-

---

[17]) S. hierzu aus neuester Zeit die in Seuffert's Archiv Bd. 38 Nr. 227, Bd. 40 Nr. 198 und Bd. 43 Nr. 19 abgedruckten Urtheile des Reichsgerichts (1882) und der Oberlandesgerichte zu Darmstadt (1884) und Dresden (1887). Ferner Gierke, Genossenschaftstheorie und Deutsche Rechtsprechung 1887 S. 54 ff., 73 ff. und Rosin in Gruchot's Beiträgen Bd. 27 (1883) S. 108 ff. und Bd. 31 (1887) S. 7, 53 ff. —

[18]) Die vom Gesetzgeber zu erledigenden Fragen dürften dahin zu formuliren sein: a) Entspricht der durch korporative Organisation dargelegte Privatvereinswille, als Einheit in den Verkehr zu treten und sich in demselben zu erlaubten Zwecken zu bethätigen, vernunftgemäßen Bedürfnissen und ist er daher als rechtswirksam anzuerkennen? — b) Gebietet es event. die öffentliche Ordnung, den im Allgemeinen als rechtsfähig anerkannten Privatvereinen gleichwohl die Registerfähigkeit, die Grundbuchfähigkeit und die Erbfähigkeit vorzuenthalten? — Zu a s. vorige Anm. Zu b dürfte zu berücksichtigen sein, daß nach §. 659 des Entwurfs (Art. 19 ff., 111, 115, 129 DHGB.) obige Fähigkeiten sogar jeder nicht korporativen Erwerbsgesellschaft zustehen können.

Digitized by Google

Delitzsch die Vorarbeit fertig vorliegt. Aber — Bedenken wesentlich sozialpolitischer Art haben trotz Allem bewirkt, es lieber durch Verweisung auf die Landesgesetzgebung bei dem bisherigen Zustande zu belassen. Die Motive trösten sich (Seite 91) mit der Erwartung, daß die Landesgesetzgebung, durch das Bürgerliche Gesetzbuch zum Eingreifen aufgefordert, nicht in Passivität verharren werde.

Uebrigens sind der neuen Rechtsentwickelung entsprechend die Körperschaften für schadenersatzpflichtig erklärt wegen widerrechtlicher, von Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Vertretungsmacht begangenen Handlungen (§. 46). Dies hat Geltung für private wie für öffentlichrechtliche Körperschaften.

Der vierte Abschnitt handelt von Rechtsgeschäften, und zwar in 10 Titeln: Von der Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Vertragsschließung, Form der Rechtsgeschäfte, Willensmängeln, unerlaubten Rechtsgeschäften, Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte, Vertretung und Vollmacht, Einwilligung und Genehmigung, Bedingung und Befristung.

Die Handlungsfähigkeit, d. h. die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen und Nichterfüllung von Verbindlichkeiten (§§. 708, 709, 224), hängt zwischen dem 7. und 18. Lebensjahre ab von individueller Beurtheilung der zur Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht.

Die Geschäftsfähigkeit dagegen hat feste Abstufungen und kann nöthigenfalls durch Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ergänzt werden. Minderjährige und ihnen gleichgestellte Personen sind — wenn über das Kindesalter hinaus — in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, d. h. völlig fähig, Rechte zu erwerben und sich von Verbindlichkeiten zu befreien, bedürfen aber zu Rechtsgeschäften anderer Art der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag dagegen hinkend, d. h. derartig gültig, daß die Wirksamkeit von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters resp. des inzwischen geschäftsfähig gewordenen Vertretenen abhängt. Die Genehmigung wirkt unbeschadet der Rechte Dritter zurück. Sie gilt als verweigert, wenn sie dem Mitkontrahenten nicht zukommt binnen zwei Wochen, seitdem er den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung aufgefordert hat. (§. 65.)

Digitized by Google

Die Sonderbestimmungen für Studirende fallen fort, ebenso Privilegien und Restitution der Minderjährigen und gleichgestellten Personen.

Als wesentlich verschiedene Arten der Rechtsgeschäfte sind einmal gegenseitige und einseitige Verträge zu unterscheiden; sodann aber stehen solche, durch welche ein Schuldverhältniß begründet wird, gegenüber den Erfüllungsgeschäften und dinglichen Verträgen.

Ferner gehört zur Wirksamkeit mancher Rechtsgeschäfte, daß sie gegenüber dem anderen Betheiligten, — dem sogenannten Empfänger der Willenserklärung, — vorgenommen werden; z. B. die Erklärung, daß ein Vertrag wegen Betruges angefochten wird (§. 113), Wahlerklärung (§. 208), Aufrechnungserklärung (§. 282), Anzeige der Forderungsübertragung an den Schuldner (§. 306), Darlehnskündigung (§. 457) u. dgl. — Andere Erklärungen dagegen sind ohne Empfänger, z. B. Stiftung, Errichtung oder Aufhebung eines Testaments, Erbschaftsantritt.

Ferner sind zahlreiche Rechtsgeschäfte gegenüber, andere nur vor einer Behörde vorzunehmen. Z. B. Eigenthum und Erbbaurecht erlöschen durch die Erklärung des Berechtigten vor dem Grundbuchamte, daß er das Recht aufgebe und durch entsprechende Eintragung.

Dagegen ist zur Aufgabe der Dienstbarkeiten und Reallasten Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte erforderlich (§. 977, §. 1061).

Ebenso genügt zur Begründung einer Grundschuld des Eigenthümers dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn eingetragen werden solle, nebst entsprechender Eintragung (§. 1142).

Gegenüber dem Nachlaßgerichte muß die Ausschlagung der Erbschaft erklärt, auf das Inventarrecht verzichtet, das Amt als Testamentsvollstrecker angenommen oder abgelehnt werden (§§. 2032, 2094, 1892).

Die Behörde nimmt in allen solchen Fällen die Erklärung „auf" oder „an", aber sie ist nicht „Empfänger der Willenserklärung" im technischen Sinne, weil sie materiell unbetheiligt ist.

Ferner steht manchen Willenserklärungen eine Empfangs-

Digitized by Google

pflicht gegenüber, andern nicht. Ersteres bei der Mahnung, der Vollmachtskündigung ꝛc., letzteres bei Vertragsanträgen.

Empfangspflichtige Willenserklärungen können wie Schriftsätze im bürgerlichen Rechtsstreite durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden. — Ist die zur Entgegennahme verpflichtete Person unbekannt, so erfolgt die Mittheilung durch öffentliche Zustellung (§§. 74—76).

Aus der vorstehend skizzirten Theorie der Willenserklärungen ergeben sich die mannigfachsten Konsequenzen in allen Theilen des Systems. Es kann jedoch auf dieselben hier nicht näher eingegangen werden.

Was die Form der Rechtsgeschäfte (Titel 4) betrifft, so ist Formlosigkeit Regel. Die Aufstellung dieses in den Motiven S. 178 f. als „Lebensfrage für den Verkehr" bezeichneten Prinzips ist daselbst überzeugend gerechtfertigt. Es kam namentlich in Betracht, daß der Grundsatz der Formlosigkeit für den Handelsverkehr bereits besteht, dieser aber von dem gewöhnlichen Verkehr nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr zu trennen sein wird; ferner daß durch §. 14[2] des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung sogar der mittelbare Formenzwang der Artikel 1341 ff. des Code civil beseitigt worden ist.

Ist übrigens die schriftliche oder eine andere Form vereinbart, so bewirkt Mangel der Form im Zweifel Nichtigkeit (§. 91).

Ausnahmsweise ist Schriftlichkeit erfordert für das abstrakte Schuldversprechen (§. 683) und für die Annahme einer Anweisung (§. 607). Ueberdies setzen die Vorschriften über Anweisungen und Schuldurkunden auf Inhaber schriftliche Urkunden voraus.

Die Urkunde, — bei telegraphischer Uebermittelung die Aufgabeschrift, — muß eigenhändig unterschrieben oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichen unterzeichnet sein. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber genügt mechanische Vervielfältigung (§. 92, §. 685).

Adoptionsverträge, sowie Erb- und Vermächtnißverträge und Erbverzichte müssen vor Gericht oder Notar abgeschlossen, d. h. bei gleichzeitiger Anwesenheit der Betheiligten zu Protokoll erklärt werden. — In anderen Fällen dagegen, wo nur „gerichtliche oder notarielle Form" vorgeschrieben ist, können wie bei Schriftform, die Erklärungen getrennt aufgenommen und dann aus-

Digitized by Google

gewechselt werden. Letzteres genügt namentlich bei Stiftungen, Grundstücksübertragungen, Schenkungsversprechen, Ehevertrag und Testament. Auflassung und Umschreibung des Grundeigenthums heilen den Formmangel des Titels, nicht dagegen der irrthümliche Vollzug des unverbindlichen Schenkungsversprechens (§. 351, §. 441).

Nichtig sind verbotene Rechtsgeschäfte, ebenso solche, welche gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstoßen (§§. 105 und 106).

Zu den verbotenen Rechtsgeschäften gehört, neben lex commissoria und der Befreiung des Erbschaftskäufers von den Schulden, auch das pactum de hereditate tertii (§. 349). Die gemeinrechtliche Geltung dieses Römischen Verbotsgesetzes ist bekanntlich bestritten. Es ist aber aufrecht erhalten in der Annahme, daß die ursprünglichen Motive des Verbots auch heute noch zutreffen (Motive II. S. 184).[19])

Der Vertragsschluß unter Abwesenden ist nach dem Vorbilde des Handelsgesetzbuchs geregelt; bei Versteigerungen gilt im Zweifel der Bieter als Offerent (§. 84, §. 90).

Im fünften Titel (Willensmängel) ist die Willenserklärung trotz wesentlicher Nichtübereinstimmungen der Erklärung mit dem Willen gültig,[20]) wenn der Urheber der Erklärung entweder den Empfänger absichtlich täuscht, oder ihm selbst grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (§§. 95 ff.).

Ist die Fahrlässigkeit keine grobe, so haftet der Urheber nur für das negative Vertragsinteresse. Jedoch kann Empfänger die Fahrlässigkeit des Urhebers der Erklärung nicht geltend machen,

---

[19]) Es fragt sich, ist ein Bedürfniß vorhanden zur Aufrechterhaltung dieses Spezialverbots neben der allgemeinen Nichtigkeitserklärung der inhaltlich unsittlichen Rechtsgeschäfte in §. 106? Dagegen s. Dernburg, Preuß. Privatrecht III. §. 180 Note 17, Pandekten III. §. 127 Note 7. „Man denke z. B., der Vater ist alt und kindisch, das eine der Kinder wandert aus, die Geschwister zahlen ihm seinen Erbtheil im Voraus aus ihren Mitteln und es entsagt dafür dem Erbrecht in das Vermögen des Vaters. Wo liegt in diesem und ähnlichen Fällen die Unsittlichkeit?"

[20]) Hier war Entscheidung zu treffen in der höchst bestrittenen Lehre von dem Verhältniß des Willens zur Erklärung (Willensdogma oder sogen. „Vertrauens- und Verkehrstheorie") und von den Wirkungen der culpa in contrahendo. — S. Windscheid, Pandekten II. §. 307 Note 5, §. 315 Note 7, vergl. mit v. Waechter, Pandekten II. §. 185 Note 51, §. 186 S. 374 und v. Vangerow, Pandekten I. §. 109.

Digitized by Google

wenn er selbst die Nichtübereinstimmung resp. den Irrthum kannte oder kennen mußte (§. 97).

Zu dem in §. 102 für unerheblich erklärten Irrthum im Beweggrunde muß nach §. 98 auch der Irrthum in Eigenschaften gerechnet werden. — Aber letztwillige Verfügungen sind bei Nichtübereinstimmungen des wirklichen mit dem erklärten Willen ohne obige Unterscheidungen schlechthin nichtig (§. 1779).

Im achten Titel (Vertretung und Vollmacht) erscheint die Vollmachtertheilung als einseitiges, von dem Auftrage losgelöstes Rechtsgeschäft. Das Recht zum Widerrufe ist unverzichtbar.

Oeffentliche Bekanntmachung der Bevollmächtigung gilt als selbstständige Bevollmächtigung gegenüber jedem Dritten, der sich mit dem Beauftragten einläßt (§. 120).

Der Machtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch öffentlich zugestellten Gerichtsbeschluß für kraftlos erklären lassen. — Das Erlöschen der Vollmacht wird Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie es kannten oder kennen mußten, so lange die Urkunde weder zurückgegeben noch für kraftlos erklärt ist (§. 121).

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht kundgegeben, so kann der Dritte zurücktreten, so lange der Vertretene die Genehmigung nicht ertheilt hat. Wenn sie verweigert ist, so kann er vom Vertreter nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadenersatz verlangen (§§. 124, 125).

Titel 10 (Bedingung und Befristung) gestattet den Betheiligten, obligatorische Zurückziehung zu vereinbaren, gestattet auch die Abhängigmachung von einer willkürlichen Handlung des Verpflichteten, — nicht von seinem bloßen Wollen, — und übergeht (aus wohlerwogenen Gründen) mit Stillschweigen die nothwendigen, unmöglichen und unerlaubten Bedingungen. — Allgemeine Grundsätze über modus (Auflage) und Voraussetzung fehlen. Im zweiten Buche aber kommt condictio causa non secuta vor (Abschnitt 4 Titel 1 „Bereicherung") und wird in einer Anzahl rechtsähnlicher Fälle entsprechend angewandt. Namentlich macht sich dadurch der Mangel des materiellen Grundes geltend bei von der causa losgelösten Verträgen, also namentlich bei dem abstrakten Schuldversprechen (§. 684), ferner bei Erlaß, Vergleich, Forderungsabtretung, Uebertragung des Grundeigenthums ꝛc. (§§. 742–744,

Digitized by Google

§§. 290, 294, 667, 829 ff.). Auflage (modus) kommt **vor** bei Schenkungen und letztwilligen Verfügungen. (§§. 448, 1757, 1886 ff.)

Im fünften Abschnitt (Fahrlässigkeit und Irrthum) giebt es keine geringe Fahrlässigkeit, sondern nur Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit.

Der sechste Abschnitt (Zeitbestimmungen) giebt die Vorschriften der Deutschen Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs über Fristen und Termine mit Ergänzungen wieder.

Der siebente Abschnitt handelt von der Anspruchsverjährung. (Dieser Bezeichnung ist aus naheliegenden Gründen der Vorzug gegeben vor „Rechtsverjährung" und „Klageverjährung".) Er behält 30 Jahre als ordentliche Verjährungsfrist bei und unterwirft (nach dem Vorbilde des bestehenden Rechtes) die Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Lebens einer zweijährigen, Zinsen, Pacht und Miethszins, Rentenrückstände einer vierjährigen Verjährung, beginnend mit dem Schlusse des Fälligkeitsjahres (§§. 155 ff.).

Gemeinrechtlich ist es streitig, ob und in wie weit die Verjährung durch dem Anspruche entgegenstehende Einreden gehemmt wird. Hiervon sollte in Betreff zerstörender Einreden nicht die Rede sein können, denn deren Erörterung soll durch den Verjährungsablauf gerade erübrigt und abgeschnitten werden. Anders bei den verzögerlichen Einreden, durch welche die Geltendmachung nur hinausgeschoben wird. Der Entwurf §. 162 sagt: Hemmung tritt nicht ein dadurch, daß dem Anspruch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechts, der Vorausklage, des Inventarrechts, der Aufrechnung oder der Anfechtung entgegensteht. — Der Frage, ob dies auch von anderen Einreden gilt, soll damit nicht vorgegriffen sein. (Motive Seite 314.)

Höhere Gewalt, mangelnde gesetzliche Vertretung eines derselben bedürftigten Berechtigten, der Tod des Berechtigten hemmen die Verjährung nur insofern, als sie, innerhalb der letzten sechs Monate eintretend, die Frist um die Dauer des Hindernisses verlängern. Unterbrochen wird die Verjährung unter Anderem auch durch Zustellung des Zahlungsbefehls, durch Streitverkündigung und durch Stellung eines Vollstreckungsantrages. Die vollendete Verjährung begrün-

Digitized by Google

bet eine Einrede, aber nicht Rückforderung des irrthümlich Geleisteten. Das Pfandrecht bleibt dagegen bestehen (§. 182 f.).

Im achten Abschnitte (Selbstvertheidigung und Selbsthilfe) sind unter Umständen unerlaubte Handlungen zum Zwecke der Selbsthilfe gestattet, vorausgesetzt, daß unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgerichte Anordnung des persönlichen oder dinglichen Arrestes beantragt wird (§. 189).

Im neunten Abschnitte (Urtheil) sind Kündigungsklagen und Verurtheilung zu künftiger Zahlung oder Räumung für zulässig erklärt; auch ist der subjektive Umfang der Rechtskraft bestimmt, während es hinsichtlich des objektiven bei §. 293 der Civilprozeßordnung bewendet.

Der zehnte Abschnitt enthält allgemeine Beweisregeln; der elfte Abschnitt die allgemeinen Grundsätze über Sicherheitsleistung, vorausgesetzt, daß die Verpflichtung dazu besteht.

Buch II. Recht der Schuldverhältnisse.

Die Rechtssätze des zweiten bis fünften Buches sind zum Theil Konsequenzen allgemeiner Grundsätze und als solche schon vorweg genommen. Daher können die speziellen Lehren kürzer erledigt werden. — Das sich an den allgemeinen Theil unmittelbar anschließende Recht der Schuldverhältnisse (Buch II) ist dasjenige Gebiet, auf dem sich die Privatautonomie am freiesten bewegt. In den darauf folgenden Gebieten ist sie in zunehmendem Grade eingeengt.

Das Sachenrecht ist in die Körperwelt gebannt und beherrscht von dem Dualismus des Beweglichen und Unbeweglichen, sowie von den Grundsätzen der Publizität und Spezialität und dem damit zusammenhängenden abstrakten Charakter der dinglichen Verträge. Es kennt nur eine kleine und geschlossene Anzahl dinglicher Rechte.

In noch weit engeren Grenzen bewegt sich die Privatdisposition auf dem Gebiete des Familienrechtes in den wesentlich dauernden, stabilen, unveränderlich normirten Rechtsverhältnissen der Ehe, elterlichen Gewalt und Vormundschaft. —

Mit dieser Charakterverschiedenheit mag es zusammenhängen, daß das unendliche Reich der Schuldverhältnisse durch eine verhältnißmäßig geringe Zahl objektiver Normen regiert werden kann. Der Umfang der Bücher (Schuldverhältnisse 572 Paragraphen,

Digitized by Google

Sachenrecht 449 Paragraphen, Familienrecht 522 Paragraphen) steht in keinem Verhältnisse zur Häufigkeit der praktischen Anwendung, namentlich vor Gericht. (205 Paragraphen des Allgemeinen Theils regieren das Ganze.)

Die Schuldverhältnisse sind nicht gruppirt nach ihrem ökonomischen Zweck und Charakter (Zurückleisten, Austausch, Gemeinschaft, Führung fremder Geschäfte), sondern sie zerfallen vielmehr (abgesehen von den Deliktobligationen) in solche aus Rechtsgeschäften unter Lebenden (20 Titel) und aus anderen Gründen (4 Titel). — In dieser letzteren Gruppen stehen Geschäftsführung und Gemeinschaft, welche ökonomisch mit Auftrag und Gesellschaft, der ersten Gruppe angehörig, zusammengehören. Ebenso sind durch obige Eintheilung die Rückforderungsrechte wegen sogenannter Bereicherung von den rechtsgeschäftlichen Rückforderungsrechten getrennt. An der Spitze der Geschäftsobligationen steht a potiori (wegen der Form des Schenkungsversprechens) die Schenkung, welche eigentlich in den Allgemeinen Theil gehörte. —

Der erste Abschnitt handelt in 5 Titeln von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen. Bei der Alternativobligation (§. 207 f.) bleibt dem Schuldner das Wahlrecht auch noch während der Zwangsvollstreckung; bei der Gattungsobligation (§. 213 ff.) gilt die Erfüllungstheorie, d. h. die durch Uebergabe vollzogene Auswahl ist unwiderruflich und das Schuldverhältniß nunmehr auf die ausgewählte Sache beschränkt. Der Schadenersatz (§. 218 ff.) umfaßt ohne Unterschied verschiedener Verschuldungsgrade das ganze Interesse resp. den außerordentlichen Werth und ist möglichst durch Herstellung des unbeschädigten Zustandes, eventuell in Geld zu leisten. Die dem Beschädigten gegen Dritte zustehenden Ansprüche gehen gegen Ersatzleistung auf den Ersatzleister von selbst über.

Im zweiten Titel (Inhalt der Schuldverhältnisse) wird Schuldner für verhaftet erklärt für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Hilfspersonen. Bei der Geldschuld hört mit dem Beginn des Gläubigerverzugs die Pflicht zu Verzinsung auf.

Im dritten Titel (Erlöschen der Schuldverhältnisse) wird als eine Art der datio in solutum auch die Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt durch Vertrag mit dem Gläubiger aufgeführt. (§. 264.)

Digitized by Google

Die Quittungskosten hat im Zweifel der Schuldner zu tragen. (§. 270.)

Die Aufrechnung erfolgt mit Rückwirkung durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem anderen Gläubiger. (§. 281 ff.) Gegen Deliktforderungen ist sie nur im Falle des Dolus ausgeschlossen. (§. 287.)

Erlaß und Anerkenntniß der Nichtverpflichtung sind, wie schon erwähnt, als abstrakte Verträge aufgefaßt. Sollte der Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig sein, so kann dies als Rückforderungsrecht (condictio indebiti) geltend gemacht werden. Gleiches gilt von dem Geschäft der Forderungsübertragung durch Abtretung. (§§. 290, 294.)

Die Sondernachfolge in Forderungen bedarf keiner Besitzergreifung durch Denunziation an den Schuldner. Ihr gegenüber steht die Schuldübernahme mit dem wesentlichen Unterschiede, daß der bisherige Schuldner ohne Genehmigung des Gläubigers nicht befreit wird, der Schuldübernehmer aber dem bisherigen Schuldner zur Beschaffung dieser Genehmigung verpflichtet ist. (§§. 314, 315.)

Der fünfte Titel normirt das Gesammtschuldverhältniß, ohne zwischen Solidarität und Korrealität zu unterscheiden; bei Theilbarkeit der Leistung ist es nicht zu vermuthen.

Der zweite Abschnitt (Schuldverhältniß aus Rechtsgeschäften unter Lebenden) beginnt im ersten Titel wiederum mit allgemeinen Vorschriften.

Auf das einseitige Versprechen finden in der Regel die Vertragsgrundsätze entsprechende Anwendung, soweit das Gesetz dasselbe ausnahmsweise als verbindlich anerkennt. (§§. 342 f.)

Nichterfüllung des Vertrages berechtigt in der Regel nicht zum Rücktritt, ausgenommen beim Fixgeschäft. (§§. 360 ff.)

Aus gegenseitigen Verträgen kann nicht nur auf Erfüllung Zug um Zug geklagt werden, sondern auch auf Verurtheilung nach Empfang der dem Kläger obliegenden Vorleistung. Aus solchem Urtheil findet im Falle des Annahmevorzuges unbedingte Vollstreckung statt. (§. 365.)

Der durch Unmöglichkeit befreite Schuldner hat keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Bei theilweiser Unmöglichkeit wird auch die Gegenleistung verhältnißmäßig vermindert. (§. 368.)

Die Gewährleistung wegen Viehmängel ist der deutschrecht-

Digitized by Google

lichen Gewohnheit entsprechend geregelt, d. h. es findet nur Rücktritt statt (nicht Preisminderung) und nur wegen sogenannter Hauptmängel, welche innerhalb ganz kurzer Gewährfristen zum Vorschein kommen. Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. (§§. 399 ff.)

Ist in einem Vertrage Leistung an einen Dritten versprochen, so kann zwar die Leistung an den Dritten vom Empfänger des Versprechens gefordert werden; aber auch der Dritte erlangt unmittelbar durch die Willenserklärung der Kontrahenten das Forderungsrecht. (Die Vertragsform ist hier in der That nur die gesetzliche Voraussetzung, unter der das dem Dritten gegenüber einseitige Versprechen, wie beabsichtigt, wirksam wird.)

In Titel 2—20 folgen nunmehr die speziell normirten Geschäftsschuldverhältnisse. Hervorzuheben ist, daß es ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht giebt. Beim Kaufe ist der Käufer nicht nur zur Kaufpreiszahlung verpflichtet, sondern auch zur Abnahme der verkauften Sache. (§. 459.)

Der Erbschaftskäufer ist nicht zur sofortigen Befreiung des Verkäufers verpflichtet, sondern haftet nur dafür, daß Käufer von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen wird. (§. 495.)

Wohnungsmiethe ist, falls nichts Anderes verabredet, zum Ablauf des Kalenderquartals vor Beginn desselben kündbar, bei Monatswohnungen zum Ablauf des Monats spätestens am fünfzehnten. Diese resp. die etwa verabredete kürzere Kündigungsfrist muß (der gemeinrechtlichen Praxis entsprechend) auch der Besitznachfolger beobachten, wenn er den Miether entsetzen will; gleichgiltig, ob er Eigenthum oder nur ein den Miethsgebrauch ausschließendes dingliches Recht erworben hat.

Mit dieser Maßgabe ist die Auffassung des Römischen Rechts, daß Miether und Pächter bei jeder freiwilligen Veräußerung (vorbehaltlich der Geldentschädigung) räumen müssen, im Entwurfe adoptirt. Die Eintragung des Miths- und Pachtrechts in das Grundbuch ist unzulässig. Also auch auf diesem Wege kann — abgesehen vom Erbbaurecht (§. 9027) und der habitatio (§. 1050 — ein Wohnungs- resp. Pachtrecht nicht dinglich gemacht werden.[21])

[21]) Die vom Gesetzgeber zu erledigende Frage dürfte dahin zu formuliren sein: Wenn bestimmte, namentlich längere Dauer (z. B. auf 3, 5, 10 Jahre) des Miths-

Digitized by Google

Einigermaßen wird geholfen durch den Satz, daß der bei der Veräußerung zwischen Vermiether und Erwerber verabredete Eintritt in die Miethsverträge die Miether direkt berechtigt; nicht deshalb, weil res transit cum onere, sondern aus dem Gesichtspunkte des Leistungsversprechens zu Gunsten Dritter (§. 512, 412 ff.). In diesem Falle sind die Vermietherrechte als dem Grundstückserwerber abgetreten anzusehen.

Die Auslobung (Titel 8) ist zwar widerruflich, so lange nicht ein Berechtigter durch Vollbringung der Handlung gegeben ist. Indessen wird Fristbestimmung im Zweifel als Verzicht auf das Widerrufsrecht angesehen. Die Entscheidung der Preisrichter ist unanfechtbar. (§. 581 ff.)

Das Rechtsverhältniß zwischen Anweisungsempfänger und demjenigen, der die Anweisung schriftlich angenommen hat, ist dem Artikel 82 der Deutschen Wechselordnung entsprechend geordnet. (§. 607.)

Der Gesellschaftsvertrag (Titel 13) ist im Wesentlichen Römische Sozietät. Jedoch kann vereinbart werden, daß Stimmenmehrheit entscheiden soll. In solchem Fall kann auch dem zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Sozius dies Recht aus wichtigen Gründen durch Mehrheitsbeschluß entzogen werden. (§§. 638, 640.) Auch ist kein Sozius berechtigt, vor der Auseinandersetzung über seinen Antheil an den gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen zu verfügen oder Theilung zu fordern (§. 645). — Vor Allem aber kann, wie schon erwähnt, die Anwendbarkeit der Grundsätze von der offenen Handelsgesellschaft vereinbart werden (§. 659).

Von den abstrakten, schriftlicher Form bedürftigen Schuldversprechungen (Titel 19) ist schon die Rede gewesen. Von den Schuldverschreibungen auf Inhaber handelt Titel 20. Im Falle des Aufgebots kann Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung an Stelle

---

oder Pachtrechts verabredet wird, ist dann im Zweifel als gewollt anzusehen, daß Miether resp. Pächter gegen willkürliche Entsetzung während der Kontraktzeit gesichert seien? — oder geht der Wille vielmehr dahin, daß der Miether und Pächter sich nur Anspruch auf Geldentschädigung, nicht den Miths- resp. Pachtbesitz selbst sichern wollten? — Mag die Frage so oder so beantwortet werden, in jedem Falle würde (beim Mangel eines entgegenstehenden Staatsinteresses) der Gesetzgeber den Privatwillen als maßgebend und rechtswirksam anzuerkennen haben.

Digitized by Google

der für kraftlos erklärten gefordert werden. (§. 693.) Solche Schuldverschreibungen dürfen nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Verkehr gebracht werden, wenn nicht das Reich oder ein Bundesstaat Aussteller ist. (§. 701.) —

Der dritte Abschnitt normirt die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.

Die Widerrechtlichkeit der Rechtsverletzung macht ersatzpflichtig: es braucht nicht nachgewiesen zu werden, daß die Entstehung und der Umfang des Schadens vorauszusehen war. Selbstverschuldete Trunkenheit entschuldigt nicht. (§§. 704 ff.) Mehrere Beschädiger haften als Gesammtschuldner nicht nur im Falle gemeinsamen Handelns, sondern auch dann, wenn der Schadensantheil des Einzelnen nicht zu ermitteln ist. (§. 714.) Der Anspruch verjährt in 3 Jahren, nach der Bereicherungstaxe beschränkt erst in 30 Jahren. Besondere Bestimmungen sind getroffen für Tödtung, Körperverletzung, Freiheitsentziehung, Beschädigung durch Auswerfen, Ausgießen, Herabfallen von Sachen, Beschädigung durch Thiere, durch Einsturz von Gebäuden ꝛc. Inwiefern der Anspruch gegen Beamte nur subsidiär, wird das Einführungsgesetz bestimmen. Der Prozeßrichter haftet als solcher nur dann, wenn die Pflichtverletzung eine solche, welche mit öffentlicher Strafe bedroht ist. (§. 722 ff.)

Der vierte Abschnitt (Einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen) umfaßt die außerkontraktlichen Rückforderungsrechte (Kondiktionen) unter dem Titel „Bereicherung". Die Verbindlichkeit fällt fort, wenn der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit nicht mehr bereichert ist. (§. 739.) — Ein besonders praktischer Fall der causa finita ist vorläufige Zwangsvollstreckung aus einem demnächst in höherer Instanz oder im anhängig gebliebenen ordentlichen Verfahren aufgehobenen Urtheile. Hier wird der Rückforderungsanspruch als schon mit der Leistung rechtshängig geworden angesehen. (§. 746 f.)

Dabei ist für das Einführungsgesetz eine Bestimmung angekündigt, welche den lebhaft geführten Streit über die Bedeutung des „Theilurtheils" im §. 274 der Civilprozeßordnung entscheiden soll, und zwar anscheinend — im Sinne der vom Reichsgericht neuerdings aufgegebenen Ansicht — dahin, daß das Urtheil unter Vorbehalt

Digitized by Google

der Entscheidung über die Aufrechnung erlassen und in dem anhängig bleibenden Verfahren eventuell wieder aufgehoben wird.[22])

Zu den hier in Rede stehenden obligationes ex variis causarum figuris gehören ferner Geschäftsführung ohne Auftrag, Gemeinschaft, Editions- und Offenbarungspflicht (Titel 2 bis 4).

Hat Jemand fremde Geschäfte besorgt in der Meinung, sie seien seine eigenen, oder hat er in rechtswidriger Absicht sie als eigene behandelt, so finden nicht die Grundsätze der negotiorum gestio statt, sondern im ersteren Fall condictio sine causa, im letzteren Haftung ex delicto. — Bei der Gemeinschaft steht die Verwaltung allen Theilhabern gemeinschaftlich zu. In gewissem Umfange gelten Mehrheitsbeschlüsse nach der Größe der Antheile. Das Recht, Aufhebung der Theilung zu verlangen, kann nicht für länger als 30 Jahre ausgeschlossen werden. Auch tritt eine derartige Verabredung außer Kraft durch Konkurseröffnung oder Tod eines Theilhabers. Die Art der Theilung bestimmt das Gesetz, nicht der Richter. Ein konstitutives Theilungsurtheil giebt es nicht.

Buch III. Sachenrecht.

Das dritte Buch (Sachenrecht) behandelt in 9 Abschnitten: Allgemeine Vorschriften, Besitz und Inhabung, Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken, Eigenthum, Vorkaufsrecht an Grundstücken, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Reallasten, Pfandrecht und Grundschuld.

Daß die Zahl der dinglichen Rechte eine geschlossene, dingliche Belastung also außerhalb derselben nicht zulässig ist, daß ferner der dingliche Vertrag (vorbehaltlich der condictio) vom obligatorischen Grunde unabhängig ist, wurde schon bemerkt.

---

[22]) Uebereinstimmend mit Dernburg, Pandekten II. §. 64 Note 7 („Nachprozeß mit unveränderter Parteistellung über die vorbehaltene Vertheidigung ähnlich dem Urkundenprozesse") Struckmann-Koch, Kommentar zur Civilprozeßordnung §. 235 Note 1, v. Wilmowski-Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung §. 136 Note 1, 2, §. 235 Note 2, §. 274 Note 1, 2. Urtheil des Reichsgerichtes (II.) vom 13. November 1885 (E. 15 S. 376, Seuffert's Archiv 42 Nr. 250). — Dagegen jetzt Urtheil des Reichsgerichts (II.) v. 11. Mai 1886 (E. 16 S. 371, Seuffert's Archiv 42 Nr. 257, Bolze, Praxis III. 1154 und Urtheil des Reichsgerichts (III.) v. 20. Mai 1887 (E. 18 S. 408). S. auch Reincke, Die Deutsche Civilprozeßordnung (1885) S. 150 f., 273 f.

Digitized by Google

Die Rechte an unbeweglichen Sachen sind unter Voraussetzung der Grundbuchverfassung geregelt. Der Sachbegriff ist auf körperliche Sachen beschränkt; in Folge dessen auch Besitz und Inhabung (Abschnitt 2) nur mit dieser Beschränkung statuirt.[23]) Von besonderer Wichtigkeit ist hier die im §. 805 getroffene genaue Bestimmung der Erfordernisse des sogenannten constitutum possessorium, d. h. desjenigen unsichtbaren Besitzwechsels, bei welchem der Veräußerer an sich selbst als Besitzvertreter des Erwerbers tradirt.[24]) — Uebrigens genießt possessorischen Rechtsschutz auch der Inhaber als solcher. Handlungen, seit deren Vornahme mehr als ein Jahr verstrichen, können aber im Besitzprozesse als verbotene Eigenmacht nicht mehr geltend gemacht werden (§. 824).

Der dritte Abschnitt (Rechte an Grundstücken) entwickelt das materielle Grundbuchrecht auf der Basis des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs und des Konsens- und Eintragungsprinzips. Es wird vermuthet, daß das eingetragene Recht erworben, das gelöschte Recht aufgehoben sei. Gemeinschaftlich und ungetheilt eingetragene Rechte gelten als eingetragen zu gleichen Bruchtheilen. Die Angabe des Rechtsgrundes ist nicht erforderlich zur Wirksamkeit weder der dinglichen Verträge noch der einseitigen Erklärungen, durch welche dingliche Rechte aufgegeben werden. Dagegen können sie wegen mangelnden Rechtsgrundes angefochten werden. (Condictio sine causa.) §§. 826 f., 834. Zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, ein aus demselben nicht ersichtliches Veräußerungsverbot als nicht vorhanden (§. 837), vorausgesetzt, daß kein Widerspruch vorgemerkt ist.

Nebenher gehen allerdings obligatorische Verpflichtungen, durch welche der vermittelst des Grundbuchrechts herbeigeführte Verlust wieder ausgeglichen werden soll. Der vermittelst des Grundbuchs Beeinträchtigte kann verlangen, daß ihm von dem unrichtig Eingetragenen die der wirklichen Rechtslage entsprechende Eintragung

---

[23]) In der That giebt es aber doch Rechtsbesitz, nämlich die juris quasi possessio an Grunddienstbarkeiten (§. 979) und persönlichen Dienstbarkeiten (§. 1048).

[24]) Eben wegen seiner Unsichtbarkeit mit besonderem Mißtrauen angesehen, weshalb neuerdings das Erforderniß einer besonderen causa detentionis aufgestellt wird. Darüber s. Windscheid, Pandekten I. §. 155 Note 8 a u. 8 b, Dernburg, Pandekten I. §. 181.

Digitized by Google

bewilligt werde. Zum Schutze dieses Rechts kann im Fall der Glaubhaftmachung Vormerkung eingetragen werden (§§. 843 ff.).

Der in Verlust Gerathene kann gegen den unberechtigt Verfügenden oder Empfangenden in Höhe der Bereicherung kondiziren (§. 839).

Eingetragene oder vorgemerkte Rechte verjähren nicht, außer soweit es sich um Schadenersatz oder um Rückstände handelt (§. 847).

Der vierte Abschnitt handelt vom Eigenthum in 5 Titeln. Hinsichtlich des Nachbarrechts bleiben weitergehende Landesrechte unberührt. Das Grundeigenthum wird durch Eintragung erworben, welche entweder auf Auflassung sich gründet, oder auf Zueignung oder Aufgebot. Aufschiebende Bedingungen oder Anfangstermine sind unwirksam. Auflösende Bedingungen oder Endtermine werden als Rückfallsrecht eingetragen.

Bewegliches Eigenthum wird erworben durch dinglichen Vertrag, Ersitzung, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Fruchterwerb, Zueignung, Finden.

Im Fall der Uebertragung durch Rechtsgeschäft gelten die Grundsätze der Artikel 306, 307 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß der gutgläubige Besitzer beweglicher Sachen, welcher deren Eigenthum nicht erworben hat, weil sie dem Eigenthümer ohne seinen Willen entkommen sind, wenigstens Ersatz der Erwerbskosten erhält bis zur Höhe des Sachwerths, abzüglich der zu erstattenden Verwendungen (§. 939).

Es giebt nur eine Art der Ersitzung, welche, auf bewegliche Sachen beschränkt, sich in zehn Jahren vollendet. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Glaube, Eigenthum erworben zu haben, auf grober Fahrlässigkeit beruht. (Hier ist, wie überall, die grobe Fahrlässigkeit der mala fides gleichgestellt.) Der Titel des „vermeintlichen" Erben ist beseitigt (§§. 881 ff., 888).

Besitzverlust ohne Willen des Ersitzenden gilt nicht als Unterbrechung, wenn der frühere Besitz binnen Jahresfrist wiedererlangt oder geltend gemacht und später wiedererlangt wird (§. 885).

In der Lehre von der Zueignung herrenloser Sachen beschäftigt sich der Entwurf eingehend mit dem Bienenrecht (§§. 906 bis 909).

Digitized by Google

Das Finderrecht ist im Anschluß an die gemeinrechtliche Entwickelung geordnet. Der Finder erwirbt Eigenthum in der Regel, wenn binnen Jahresfrist kein Eigenthumsanspruch angemeldet ist, durch Aushändigung des bezüglichen Polizeizeugnisses (§§. 918 ff.). Die Bereicherung kann kondizirt werden (§. 922).

Der Erwerb des Schatzes erfolgt (nicht durch Finden, sondern) durch Besitzergreifung (§. 928).

Vom Eigenthumsanspruch handelt Titel 4. Die Ansprüche des Eigenthümers sind theils dinglich (auf Herausgabe der Sache selbst), theils persönlich auf Herausgabe der Nutzungen und Schadenersatz; letztere nur begründet gegenüber dem schlechtgläubigen und dem Prozeßbesitzer (§§. 929 ff.), soweit nicht die Haftung aus Verzug oder Delikt herzuleiten ist.

Analoge Ansprüche hat der besserberechtigte Nichteigenthümer. Zu den besser Berechtigten gehört auch, wer von demselben Rechtsvorgänger früher erworben hat (§. 945).

Das Miteigenthum (Titel 5) ist eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen (im Anschluß an Buch II, Abschnitt 4, Titel 3), im Gegensatz zu dem gütergemeinschaftlichen Miteigenthum ohne Bruchtheile des vierten Buchs.

Im fünften Abschnitt wird ein dingliches, binnen zwei Monaten nach erfolgter Anzeige von der Eigenthumsübertragung auszuübendes Vorkaufsrecht zugelassen (§. 952 ff.).

Das im sechsten Abschnitt behandelte Erbbaurecht (Superficies) kann nur an dem Grundstück im Ganzen, nicht an Abtheilungen oder Stockwerken begründet werden. Der Vertrag ist vor dem Grundbuchamte abzuschließen. Eintragung erfolgt auf einem besonderen Grundbuchblatte und außerdem bei dem belasteten Grundstücke.

Im siebenten Abschnitt (Dienstbarkeiten) sind die Grundstücksservituten, Titel 1 und 3, grundsätzlich verschieden vom Nießbrauche, Titel 2, welcher am ganzen Vermögen, also auch an beweglichen Sachen und Rechten vorkommt, auch sowohl an Bruchtheilen begründet als veräußert werden kann. — Dagegen sind sowohl die auf Vortheil und Annehmlichkeit des herrschenden Grundstücks beschränkten Grunddienstbarkeiten, als die auf das persönliche Bedürfniß beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten untheilbar und selbst der Ausübung nach nicht veräußerlich. Letzteres beruht bei

Digitized by Google

den Realservituten auf Untrennbarkeit von dem herrschenden Grundstücke (§. 974). Bei den Personalservituten kann es durch Gesetz oder Rechtsgeschäft auch anders bestimmt werden (§. 1047).

Zur Begründung der Dienstbarkeiten durch Rechtsgeschäft ist Eintragung erforderlich (§. 828, §§. 966 ff., §§. 1044 ff.).

Bestimmungen über einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten giebt es nicht. Der spezielle Inhalt des Rechts bestimmt sich nach der Eintragungsbewilligung, auf welche im Eintragungsvermerk Bezug genommen werden mag (§. 969).

Als persönliche Dienstbarkeit kommt auch die habitatio vor. (Benutzung der Gebäude als Wohnung mit Ausschluß des Eigenthümers. §. 1050.)

Wenngleich der zweite Abschnitt Besitz und Inhabung nur an körperlichen Sachen kennt, so giebt es doch eine juris quasi possessio der Dienstbarkeiten. Wer nämlich solche auch nur einmal ausgeübt hat, wird insoweit gegen Hinderung und Störung innerhalb des nächsten Jahres wie ein Besitzer geschützt (§§. 979, 1048. S. oben S. 34, Anm. 23).

Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Berechtigten, bei juristischen Personen mit Ablaufe von hundert Jahren. Dabei bleibt es auch im Falle der Veräußerung (§. 1014).

Die gesetzlichen Verbindlichkeiten des Nießbrauchers gehen im Falle der Veräußerung auf den Erwerber über, der bisherige Nießbraucher bleibt mitverhaftet (§. 1013). Ein Recht des Eigenthümers auf Sicherheitsleistung entsteht erst dann, wenn das Verhalten des Nießbrauchers besorgnißerregend wird (§§. 1005, 1024). Ist eine Forderung Gegenstand des Nießbrauchs, so ist der Nießbraucher berechtigt, sie einzuziehen, oder statt dessen — wenn sie verbrauchbare Sachen zum Gegenstand hat — sich abtreten zu lassen (§§. 1028, 1030).

Auf Zinsen ausstehende Forderungen werden gemeinschaftlich gekündigt, eingezogen und wieder verzinslich angelegt. (§. 1033 ff.)

Hinsichtlich des achten Abschnittes (Reallasten) wird das Einführungsgesetz die schon oben (S. 15 Anm. 12) erwähnten Vorbehalte für die Landesgesetzgebung bringen. —

Der neunte Abschnitt (Pfandrecht und Grundschuld)

Digitized by Google

handelt in 4 Titeln von der Hypothek, der Grundschuld, dem Faustpfandrecht und dem Pfandrecht an Rechten.

Die Hypothek, auf den Grundsätzen der Spezialität und Publizität beruhend, — gesetzliche und General-Hypotheken giebt es natürlich nicht, — soll einerseits eine Forderung sichern, andererseits sich auch zum Gegenstand des Verkehres eignen. — Auf den ersten Zweck beschränkt sich die Sicherungshypothek, welche auch in den Formen der Zwangs- und der Arresthypothek vorkommt. Hier sind alle die Forderung betreffenden Einwendungen auch gegen den Anspruch aus der Hypothek unbeschränkt zulässig. Sie ist die einzig zulässige Form und stets als gewollt anzusehen, wenn der Forderungsbetrag nicht feststeht, so daß nur ein Höchstbetrag eingetragen werden kann (§. 1125 ff.).

Dagegen ist bei der Hypothek die Vermuthung für die Richtigkeit des Grundbuchs auch auf die zu Grunde liegende Forderung ausgedehnt; Einwendungen sind nur beschränkt statthaft, namentlich aus dem persönlichen Verhältnisse zum Gläubiger oder auf Grund eingetragener Vormerkung. (Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta wird erhalten durch direkten Antrag beim Grundbuchamt und Eintragung binnen 30 Tagen nach Eintragung der Hypothek. §§. 1083 ff.)

Die Hypothek erlischt auch keineswegs immer mit der Forderung. Wird freilich der Gläubiger von einem nicht persönlich haftenden Grundstückseigenthümer befriedigt, so geht auf diesen die Forderung mit der Hypothek über. War aber der Grundstückseigenthümer Schuldner gewesen oder durch Konfusion geworden, so geht die Hypothek allein auf ihn über als „Eigenthümerhypothek". Sie kann nicht nur als Hypothek ohne Forderung auf Dritte übertragen werden, sondern der Grundstückseigenthümer kann sie auch im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für sich geltend machen; aber diese nicht selbst betreiben (§§. 1076—1098). — Wird über eine eingetragene Hypothek ein Hypothekenbrief gebildet (Briefhypothek), so vertritt bei Uebertragungen die Uebergabe des Briefes die Stelle der Eintragung. Der legitimirte Briefinhaber ist als eingetragen anzusehen. Die Vorschriften über Vormerkung des Einwandes nicht erhaltener Valuta finden keine Anwendung (§§. 1106 ff., 1114). Die Vorschriften über die Briefhypothek finden auch ent-

Digitized by Google

sprechende Anwendung auf die Grundschuld, mit der Maßgabe, daß Letztere überhaupt nicht von einer Forderung abhängig ist (§. 1135 ff.). Deshalb kann auch die Grundschuld ursprünglich auf Antrag gegenüber dem Grundbuchamt für den Eigenthümer eingetragen werden (§. 1142). Sicherungshypothek kann in gewöhnliche Hypothek umgewandelt werden, ebenso diese in Grundschuld, und umgekehrt (§§. 1134, 1144).

Das Faustpfand an beweglichen Sachen (Titel 3), wesentlich accessorisch (§§. 1186, 1190, 1192), wird durch dinglichen Vertrag und Uebergabe begründet. Die Verabredung, daß Verpfänder die Inhabung behalten soll (constitutum possessorium), ist unzulässig. — Bei Verpfändung fruchttragender Sachen wird im Zweifel Nutzungspfand angenommen. Anderenfalls wird das Pfandrecht durch Verkauf realisirt, und zwar in der Regel ohne vorherigen Prozeß durch öffentliche Versteigerung, nach Ablauf von vier Wochen seit erfolgter Androhung (§§. 1154, 1169 ff.). Auch kann eine abweichende Art des Verkaufs verabredet werden (§§. 1177 ff.).

Liegt ein dem Verpfänder gegenüber vollstreckbarer Titel vor, so kann der Verkauf auch im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen (§. 1169).

Zur Begründung des Pfandrechts an Schiffen ist notariell oder gerichtlich beglaubigte Erklärung und Eintragung in das Schiffsregister (falls das Schiff eingetragen) erforderlich. Hier findet Pfandverkauf nur auf Grund vollstreckbaren Titels statt (§. 1196 ff.). Letzteres gilt auch vom Pfandrecht an Rechten (Titel 4), sofern nichts Anderes verabredet (§§. 1206, 1215). Ist eine Forderung verpfändet, so kann sie vor Eintritt der Fälligkeit nur gemeinschaftlich nach Fälligkeit vom Gläubiger allein gekündigt und eingezogen werden (§§. 1217 ff.).

Pfandrecht an Inhaberpapieren gehört zu den Faustpfandrechten. Haben sie einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Verkauf aus freier Hand zum Tageskurse stattfinden (§. 1226).

Buch IV. Familienrecht.

Bis vor Kurzem war es ein Dogma unter den Juristen, daß es unmöglich sei, Familien- und Erbrecht einheitlich zu regeln, ohne geheiligte Interessen auf das Tiefste zu verletzen durch das Ein-

Digitized by Google

greifen in Jahrhunderte alte Gewohnheiten des Volkslebens. Sieht man näher zu, so findet man, daß die Fortdauer der verwirrenden Mannigfaltigkeit der güterrechtlichen und erbrechtlichen partikularen Satzungen weder durch wirthschaftliche Gegensätze noch durch lebendige Volksüberzeugungen geboten ist. Die Betheiligten wissen in den meisten Fällen selbst nicht, unter welchem Güterrecht oder Erbrecht sie leben; noch weit weniger lebt in ihnen eine Ueberzeugung, daß es so und nicht anders sein muß.

In vielen Fällen ist die wirkliche Anwendung des lokalen Rechts lediglich abhängig von der zufälligen Kenntniß oder Nichtkenntniß der häufig wechselnden Einzelrichter. — Die Unifizirung ist unter diesen Umständen um so unbedenklicher, als in Anbetracht der Freiheit, durch Ehe- und Erbverträge, durch Testamente und Vermächtnisse die gesetzlichen Normen abzuändern, von einer Zwangslage der Betheiligten nicht die Rede sein kann.

Das Familienrecht besteht in 3 Abschnitten: Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft.

Das Eherecht handelt im 1., 2. und 5. Titel von Eingehung, Wirkungen und Auflösung der Ehe; im 3. Titel von den Eheverträgen, im 4. Titel vom eherechtlichen Register.

Ehehindernisse und Eheschließung sind geregelt im Anschlusse an das Personenstands-Gesetz vom 6. Februar 1875. Was die Ungültigkeit der Ehe betrifft, so wird im Anschluß an Buch I, Abschnitt 4, Titel 7 (Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte) unterschieden zwischen nichtigen und anfechtbaren Ehen. Die nicht in der standesamtlichen Form geschlossene Ehe ist von selbst nichtig. In allen übrigen Fällen wird die Ehe so lange als gültig angesehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Anfechtbarkeit liegt unter Anderem auch dann vor, wenn persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse verheimlicht sind, welche den Anderen voraussichtlich von der Eheschließung abgehalten haben würden, wenn er sie gekannt hätte. Die für ungültig erklärte Ehe wird als nicht geschlossen angesehen; jedoch hat der gutgläubige Ehegatte ein Wahlrecht, es in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Ungültigkeit zu belassen, oder den Anderen als schuldig geschiedenen Theil zu behandeln.

Wirkungen der Ehe. (Titel 2.) Im persönlichen Ver-

Digitized by Google

hältnisse der Ehegatten braucht die Frau nicht Folge zu leisten, soweit sich die Entscheidung des Mannes als Mißbrauch seiner Rechte darstellt; auch braucht sie im Hause nur zu leisten, was nach dem Stande des Mannes üblich ist. Nach Außen gilt sie hinsichtlich der im häuslichen Wirkungskreise vorgenommenen Rechtsgeschäfte als Namens des Ehegatten kontrahirender Mandatar. Es wird vermuthet, daß Sachen, welche einer der Ehegatten oder beide gemeinschaftlich inne haben, Eigenthum des Mannes sind. Schenkungen unter Ehegatten, Interzessionen der Ehefrau für den Mann sind weder verboten noch beschränkt; die Ehefrau als solche ist in der Geschäftsfähigkeit überhaupt nicht beschränkt. Aber Rechtsgeschäfte, durch welche sie sich zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, sind seitens des Ehemannes Mangels Einwilligung anfechtbar. Auch ist er gegen nachtheilige Verfügungen der Ehefrau über das Ehegut resp. über das Gesammtgut geschützt.

Der (in Ermangelung abändernder Eheverträge) eintretende gesetzliche eheliche Güterstand ist eine sogenannte Verwaltungsgemeinschaft. Das Vermögen der Ehefrau, sei es eingebracht oder erst während der Ehe erworben, wird Ehegut, d. h. es unterliegt der Nutznießung und Verwaltung des Mannes, soweit es nicht kraft Gesetzes oder Ehevertrages Vorbehaltsgut ist.

Abändernde Eheverträge müssen gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden. Inhaltlich ist die Abänderung beliebig, außer daß der eheliche Güterstand nicht bestimmt werden darf durch Bezug auf ein nicht mehr geltendes oder ein ausländisches Eherecht. — Der Bewegungsfreiheit und dem praktischen Bedürfnisse wird aber vollauf genügt durch Titel 3 (Eheverträge), welcher es den Ehegatten ermöglicht, einfach zu erklären, daß sie statt im gesetzlichen Güterstande in getrennten Gütern oder in allgemeiner Gütergemeinschaft, in Errungenschaftsgemeinschaft oder in Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft nach Maßgabe des Gesetzes leben wollen. Denn alle diese Güterstände sind in Titel 3 schematisch geregelt. — Ist durch Ehevertrag die Verwaltungsgemeinschaft ausgeschlossen ohne Bestimmung eines anderen Güterstandes, so tritt Trennung der Güter ein (§. 1338 ff.).

Die Gütergemeinschaftssysteme kennzeichnen sich durch das Gesammtgut (§§. 1342, 1411, 1433), neben welchem das Sonder-

Digitized by Google

gut für Rechnung der Gemeinschaft verwaltet wird (§§. 1351, 1412 ff., 1432 f.); wogegen das Vorbehaltsgut (§§. 1346 ff., 1416) von beiden völlig ausgeschlossen ist. — Es tritt ferner beim Tode des einen Ehegatten gütergemeinschaftliche Erbfolge und das Rechtsverhältniß der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein (§§ 1382 ff.).

Die Abänderung des gesetzlichen Güterstandes durch Eheverträge wird Dritten gegenüber nur wirksam durch Eintragung in das eherechtliche Register (Titel 4) und Veröffentlichung, sie müßte denn dem Dritten bekannt gewesen sein (§§. 1336, 1435 ff.).

Hinsichtlich des Vorbehaltsgutes hat die Ehefrau dieselbe Stellung, als wäre sie nicht verheirathet. Es gehört dazu unter Anderem, was die Ehefrau durch Arbeit außerhalb der häuslichen Hilfeleistung oder durch selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt (§. 1289).

Der Ehemann ist Nießbraucher des Eheguts; er hat die vom ordentlichen Hausvater aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreitenden Ausgaben soweit zu tragen, als sie nicht die Nutzungen des Eheguts übersteigen. Aber an die Substanz des Eheguts können sich die Gläubiger desselben nicht halten (§§. 1292 ff.). Der Ehemann ist gleichzeitig Verwalter des Eheguts. Soweit Rechtsgeschäfte oder Prozeßführung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind, hat ihm die Frau entweder Vollmacht zu ertheilen, oder mit seiner Einwilligung selbst zu handeln; und kann umgekehrt auch die Frau verlangen, daß der Ehemann seine Einwilligung ertheilt, oder als ihr Bevollmächtigter selbst handelt (§§. 1317 ff.).

Die Verbindlichkeiten der Ehefrau sind in der Regel Eheguts verbindlichkeiten, d. h. ihre Gläubiger können Befriedigung aus dem Ehegute verlangen ohne Rücksicht auf das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht. — Ausnahmsweise sind sie es nicht, wenn das betreffende Rechtsgeschäft oder Urtheil dem Ehemann gegenüber unwirksam ist nach der Vorschrift über Beschränkung des Verfügungsrechts der Ehefrau (§§. 1311 ff.).

Im Verhältnisse der Eheleute zu einander fallen Eheguts verbindlichkeiten in der Regel dem Ehegute, ausnahmsweise dem Vorbehaltsgute zur Last; und findet Ausgleichung statt, soweit Eheguts verbindlichkeiten aus dem Vorbehaltsgute getilgt sind, und umgekehrt (§§. 1300—1316).

Digitized by Google

Bei Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung erfolgt Gütertrennung nach Maßgabe der Vorschriften über den vertragsmäßigen Güterstand der Gütertrennung. — Im Fall der Pflichtverletzung und Gefährdung seitens des Ehemanns kann die Ehefrau nach §. 1328 auf Aufhebung des ehelichen Nießbrauchs und der Verwaltung klagen; dagegen hat sie weder Titel zum Pfandrecht noch Recht auf Sicherheitsbestellung.

Die Auflösung der Ehe (Titel 5) erfolgt durch Scheidung oder Todeserklärung, im letzteren Fall jedoch erst mit Eingehung der neuen Ehe. Scheidung kann nur wegen schweren Verschuldens verlangt werden, — also nicht wegen Widerwillens, körperlicher Gebrechen, unheilbarer Geisteskrankheit u. dergl.[25])

Den Anspruch auf Scheidung begründen überhaupt unbedingt nur Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Lebensnachstellung und böswillige Verlassung. Letztere wird aber begrifflich erst dann als vorhanden angenommen, wenn der Andere nach vorheriger rechtskräftiger Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens dem Urtheil ein Jahr lang böslicher Weise nicht Folge geleistet hat.

In anderen Fällen schwerer Verletzung der ehelichen Pflichten, kann in der Regel zunächst nur zeitweise Trennung von Tisch und Bette (auf höchstens zwei Jahre) verlangt werden. Erst nach Ablauf der bestimmten Trennungszeit kann durch neue Klage Scheidung verlangt werden, so lange nicht der zur Trennung Verurtheilte seinerseits ein rechtskräftiges Urtheil auf Herstellung des ehelichen Lebens erstritten hat. Beide Klagen verjähren in 6 Monaten vom Tage der Kenntniß ab (§§. 1440—1447).

Wird wegen Ehebruchs geschieden, so soll im Tenor gesagt werden, „geschieden wegen Ehebruchs mit N. N.“. Dadurch wird ein Ehehinderniß und eventuelle Strafbarkeit begründet.

---

[25]) Die hier vom Gesetzgeber zu erledigenden Fragen dürften wie folgt zu formuliren sein: a) Sind die Zwecke, zu denen das Rechtsgeschäft der Ehe regelmäßig eingegangen wird — Unterstützung im Haushalt, Erwerbsgemeinschaft, Kindererziehung u. dgl. — solche, welche auch ohne „schweres Verschulden“ vereitelt werden können? — b) Wenn dies der Fall ist, gebietet das Staatsinteresse gleichwohl, den Rücktritt (Scheidungsanspruch) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung resp. wegen Vereitelung des Zweckes schlechthin auszuschließen, oder nöthigt es vielmehr dazu, den Rücktritt innerhalb gewisser Grenzen (neben der Scheidungsklage ex delicto) zuzulassen?

Digitized by Google

Ehescheidungsstrafen giebt es nicht, sondern nur eine Unterhaltspflicht des schuldigen Theils gegenüber dem Anderen im Fall des Bedürfnisses, so lange dieser keine neue Ehe schließt (§. 1454).

Der zweite Abschnitt (Verwandtschaft) handelt in 8 Titeln von der ehelichen Abstammung, Unterhaltspflicht, dem Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern, der Kinder aus ungültigen Ehen, der unehelichen Kinder, Legitimation, Annahme an Kindesstatt, und Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse. (Für letztere wird, wie Seite 15 erwähnt, das Einführungsgesetz Prozeßgrundsätze enthalten im Anschlusse an Buch 6 der Civilprozeßordnung.)

Die Vermuthung der Ehelichkeit gilt nicht für alle während der Ehe geborenen Kinder, sondern nur für solche, deren von 181 bis 300 Tage vor der Geburt liegende Empfängnißzeit wenigstens zum Theil in die Ehe fällt (§. 1468).

Stirbt jedoch der Mann, ohne die Ehelichkeit eines in den ersten 180 Tagen der Ehe geborenen Kindes angefochten zu haben, so gilt es vorbehaltlich des Gegenbeweises als vom Ehemann erzeugt. Die Ehelichkeit von der Zeit nach ehelich geborenen Kindern kann auch von den Erben des Vaters noch angefochten werden, vorausgesetzt, daß er bereits die Klage erhoben hatte oder gestorben war, ohne das Anfechtungsrecht durch Anerkenntniß oder Ablauf der einjährigen Ausschlußfrist verloren zu haben (§§. 1470 ff.).

Unterhalts-Pflicht (Titel 2). Alimentationspflichtig sind auch Geschwister, jedoch nur nothdürftig. Zur Ausstattung sind die Eltern rechtlich nicht verpflichtet. Das formlose Ausstattungsversprechen ist aber verbindlich und auch die freiwillig gewährte Ausstattung kann nicht zurückgefordert werden. — Es wird indessen vermuthet, daß die Ausstattung aus dem Vermögen des Kindes gewährt sei, soweit dieses reicht.

Die elterliche Gewalt (Titel 3) ist als deutschrechtliche vormundschaftliche Schutzgewalt der Vormundschaft nachgebildet mit der Maßgabe, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt weniger beschränkt ist als der Vormund und frei von fortlaufender Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht.

Die elterliche Gewalt geht mit dem Tode des Vaters auf die Mutter über; sie wird durch Verheirathung der Tochter nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt.

Digitized by Google

Dadurch, daß der Mutter elterliche Gewalt zusteht, ist die Einleitung der Vormundschaft über die unter dieser Gewalt stehenden Kinder ausgeschlossen. Dagegen ist der Mutter in gewissen Fällen zu ihrer Unterstützung und Ueberwachung ein Beistand zu bestellen. — Durch Eingehung einer neuen Ehe wird die elterliche Gewalt der Mutter beendigt (§§. 1501 ff.).

Das Gesetz bestimmt speziell, was als freies Vermögen von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen ist und welche Verbindlichkeiten des Kindes ausnahmsweise dem freien Vermögen zur Last fallen. Die Regel ist, daß nicht nur die Gläubiger des Kindes aus dessen der elterlichen Nutznießung unterliegendem Vermögen Befriedigung suchen können, sondern daß diese Verbindlichkeiten diesem Vermögen auch im Verhältnisse des Kindes zum Elterntheil zur Last fallen (§§. 1528 ff.). Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt verhindert, für Person und Vermögen des Kindes zu sorgen, oder gefährdet er dessen geistiges oder leibliches Wohl, so greift das Vormundschaftsgericht ein, ordnet Erziehung, Hinterlegung, Sicherheitsleistung u. s. f. (§§. 1544 ff.). — Eine neue Ehe darf vom Gewalthaber in der Regel erst nach erfolgter Auseinandersetzung mit den Kindern eingegangen werden (§. 1548).

Das Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen (Titel 4) ist, daß sie als ehelich angesehen werden, und die elterliche Gewalt dem gutgläubigen Ehegatten zusteht.

Die unehelichen Kinder (Titel 5), für welche dieselbe Empfängnißzeit gilt, wie für die ehelichen, haben vom Vater, eventuell dessen Erben nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu fordern; der Mutter hat er Sechswochenkosten zu ersetzen.

Die Legitimation (Titel 6) erfolgt durch nachfolgende Ehe. Sie kann auch durch Ehelichkeitserklärung erfolgen mit Einwilligung des Kindes und der Ehefrau in gerichtlicher oder notarieller Form (§. 1591); dann erstreckt sie sich auf die Abkömmlinge des Kindes, bewirkt aber sonst weder Verwandtschaft noch Schwägerschaft.

Annahme an Kindesstatt (Titel 7) erfordert notarielle oder gerichtliche Form, sowie gerichtliche Bestätigung, Nichtvorhandensein ehelicher Kinder und Vollendung des 50. Lebensjahres; endlich (Mangels Dispens) eine Altersdifferenz von mindestens 18 Jahren. Hat

Digitized by Google

der Anzunehmende das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so kann der Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; außer diesem Falle ist Vertretung unzulässig (§. 1612). Der Angenommene führt den neuen unter Beifügung seines bisherigen Familiennamens (§. 1622) und behält Rechte und Pflichten gegen seine natürlichen Verwandten unverändert, nur daß die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt verlieren und der Annehmende zunächst alimentationspflichtig ist (§§. 1624 ff.).

Das Vormundschaftsrecht (dritter Abschnitt), wesentlich beschränkt in seiner Anwendung durch das Elternrecht der Mutter, schließt sich in den grundlegenden Fragen an die Preußische Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875; im Einzelnen allerdings vielfach abweichend, theils behufs genauer Einfügung in das System des bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung der allgemeinen Vorschriften über Geschäftsfähigkeit und elterliche Gewalt, theils in Folge der Tendenz, den mit der Selbständigkeit der Vormünder in ihren Verwaltungs- und Vertretungsbefugnissen verbundenen Gefahren thunlichst entgegenzutreten.

Hierher gehören namentlich die Vorschriften, betreffend Hinterlegung oder Umschreibung der Werthpapiere und die zur Verfügung darüber erforderliche Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts (§. 1670).

Zu Rechtsgeschäften, welche der obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfen, kann dieselbe in weitem Umfange im Voraus im Allgemeinen ertheilt werden; es soll dies jedoch nur geschehen, soweit erforderlich zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts (§. 1675).

Vater und Mutter können, indem sie letztwillig einen Vormund benennen (§. 1636), zugleich mannigfache Befreiungen für denselben anordnen, welche zum Theil auch stillschweigend enthalten sind in der Anordnung, daß kein Gegenvormund zu bestellen sei (§. 1690).

Das Vormundschaftsrecht schließt mit ausführlichen Vorschriften über den auf letztwillige Anordnung einzusetzenden Familienrath (§§. 1702 ff.), die Vormundschaft über Volljährige, welche entmündigt oder wegen Körpergebrechen für schutzbedürftig erklärt sind (§§. 1726 f.) und über die nicht ex generali clausula, sondern nur in den speziell normirten Fällen anzuordnende Pflegschaft (§§. 1738 ff.).

Digitized by Google

Buch V. Erbrecht.

Das Erbrecht zerfällt in sechs Abschnitte. Auf die allgemeinen Vorschriften folgt die letztwillige Verfügung, dann Verfügung von Todeswegen durch Vertrag, gesetzliche Erbfolge, Erbverzicht und Rechtsstellung des Erben. — Der erste Abschnitt giebt Definitionen der Grundbegriffe: Erbfall, Erbschaft, Erbfolge, Erbtheile und Erbeinsetzung. — Der zweite Abschnitt enthält im Titel 1 eine Anzahl wichtiger Auslegungsregeln für letztwillige Verfügungen (§§. 1761 ff.).

Letztwillige Verfügung oder Testament ist jede einseitige widerrufliche Verfügung von Todeswegen, gleichgültig, ob sie Erben einsetzt oder nur gesetzlich berufene Erben ausschließt, ob sie über den Nachlaß als Ganzes verfügt oder nur ein Vermächtniß oder eine Auflage anordnet (§§. 1753 ff.). — Inwiefern zur Zeit des Erbfalles noch nicht empfangene Personen eingesetzt werden können, davon ist schon oben (S. 19) die Rede gewesen. — Die juristischen Personen werden hier (§. 1759) in vollem Umfange für erbfähig erklärt, wobei aber zu erinnern ist, daß die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit in §. 42 von den Landesgesetzen abhängt (s. oben S. 19). Ferner ist schon oben (S. 25) erwähnt die Durchführung des sog. „reinen Willensdogmas" (§. 1779), beruhend auf der von den Rechtsgeschäften unter Lebenden wesentlich abweichenden Natur der letztwilligen Verfügung. Angefochten werden kann die letztere nicht nur wegen Betruges und Drohung, sondern auch wegen Irrthums und unrichtiger Voraussetzung (§§. 1780 ff.).

Erbeinsetzung (Titel 2) ist nur die gewollte Zuwendung des Vermögens im Ganzen oder zu einem Bruchtheile, mag der Bedachte als Erbe bezeichnet sein oder nicht. Soweit die Erbschaft durch Einsetzungen nicht erschöpft ist, treten die gesetzlichen Erben ein. — Da somit die Regel „nemo pro parte testatus etc." beseitigt ist, so findet auch Anwachsung nur statt, soweit sie dem Willen des Erblassers entspricht (§§. 1788 f., 1797 f.).

In Titel 3 (Einsetzung eines Nacherben) ist die Stellung des Vorerben dem Nacherben gegenüber ähnlich der des Nießbrauchers (§. 1815). Er ist jedoch berechtigt zu jeder Verfügung, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§. 1823). — In Zweifel

Digitized by Google

gilt übrigens der Nacherbe zugleich als Ersatzerbe (§. 1802). — Sowohl der Vorerbe als der Nacherbe sind wirkliche Erben (nicht nur heredis loco) und haben selbständiges Inventarrecht (§. 1835). — Nacherbfolge kann nur einmal eintreten; die Einsetzung als Nacherbe wird in der Regel unwirksam, wenn 30 Jahre seit dem Erbfalle verstrichen sind (§§. 1812 ff.).

Das Vermächtniß (Titel 4) begründet nur den Vermächtnißanspruch, d. h. eine persönliche Forderung an den Beschwerten auf Leistung des Gegenstandes, auch wenn letzterer Eigenthum des Erblassers ist (§. 1865). Bei Zuwendung an den Erben liegt ein Vorausvermächtniß vor. Der erste Vermächtnißnehmer kann beschwert sein mit Nachvermächtnissen (§§. 1845, 1884). — Die Erfüllung einer Auflage (modus; Titel 5) kann im Falle öffentlichen Interesses von der zuständigen Behörde verlangt werden (§. 1888).

Sind Testamentsvollstrecker (Tit. 6) ernannt, so bleibt die Liquidation gleichwohl Sache des Erben, aber die Testamentsvollstrecker sind zur Ausführung der letztwilligen Verfügung berechtigt und dem Erben gegenüber verpflichtet; das Gesetz giebt ihnen die hierzu erforderlichen Befugnisse (§§. 1897 ff.).

Das Verfahren bei Errichtung letztwilliger Verfügungen ist im Titel 7 einheitlich geregelt. Im Gegensatze zu der ordentlichen Testamentsform (§. 1914, s. oben Anm. 12) giebt es außerordentliche, erleichterte Testamentsformen mit dreimonatlicher Gültigkeit (§§. 1925 ff.). — Gemeinschaftliche, namentlich wechselseitige Testamente sind in §. 1913 für unzulässig erklärt.

Die Verfügungen von Todeswegen durch Vertrag (Abschnitt 3) sind theils Erbeinsetzungsverträge, theils Vermächtnißverträge (§§. 1940 f., 1962). Sie unterliegen besondern, auf dem Zusammentreffen der Vertragseigenschaft mit der erbrechtlichen Natur des Rechtgeschäftes beruhenden Bestimmungen.

Die gesetzliche Erbfolge (Abschnitt 4) tritt nur ein, wenn Erblasser nicht anderweitig verfügt hat. Sie ist eine Linealfolge: das heißt es entscheidet nicht die Zahl der vom Erben zum Erblasser führenden Zeugungen (Gradualsystem), sondern die Parentelfolge: die Abkömmlinge des Erblassers stehn in erster Linie, die Eltern und deren Abkömmlinge in zweiter Linie, die Großeltern und deren Abkömmlinge in dritter Linie u. s. f. — Entferntere Abkömmlinge

Digitized by Google

werden durch ihre Ascendenten ausgeschlossen und treten nur bei deren Wegfall an ihre Stelle. In der ersten und zweiten Linie succediren an Stelle der vorverstorbenen Abkömmlinge deren Kinder resp. an Stelle des vorverstorbenen Elterntheiles dessen Abkömmlinge nach Stämmen. — Aber von der dritten Linie ab erben (abweichend von dem reinen Parentelsystem) der resp. die überlebenden Ascendenten der nächsten Parentel nach Kopftheilen mit Ausschluß der Abkömmlinge vorverstorbener gleich naher Ascendenten. Hat kein Großelterntheil ꝛc. überlebt, so entscheidet unter ihren Abkömmlingen Gradesnähe (§§. 1964 ff.). — So lange ein Verwandter der vorhergehenden Linie vorhanden ist, sind die der nachfolgenden ausgeschlossen (§. 1970).

Deutschrechtlich wie diese Linealfolge ist auch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Derselbe erbt neben der ersten Linie ein Viertel, neben Erben der zweiten Linie und neben Großeltern die Hälfte; weitere Verwandte schließt er gänzlich aus (§. 1971).

Das Pflichttheilsrecht (Titel 2) begründet kein Erbrecht, sondern nur eine Geldforderung (Pflichttheilsanspruch) gegen die Erben. Eine solche Forderung haben Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten und zwar auf den halben Werth des gesetzlichen Erbtheils (§§. 1975 ff.). — Der Pflichttheilsanspruch verjährt drei Jahre nach erlangter Kenntniß, binnen dreißig Jahren seit dem Erbfalle (§. 1999).

Unter „außerordentlicher Pflichttheil" wird verstanden die Erhöhung des Pflichttheils, welche sich dadurch ergiebt, daß Schenkungen des Erblassers als nicht erfolgt betrachtet werden. Für die Befriedigung dieses Anspruchs haften je nach Umständen der Erbe oder der Beschenkte (§§. 2010 ff.).

Durch Erbverzicht (Abschnitt 5), d. h. vertragsmäßigen Ausschluß von der gesetzlichen Erbfolge wird zugleich das Pflichttheilsrecht beseitigt; er kann mit einem Erbeinsetzungs- oder Vermächtnißvertrage verbunden werden (§§. 2019 ff.).

Der sechste Abschnitt (Rechtsstellung des Erben) behandelt in 8 Titeln: Erbschaftserwerb, Erbunwürdigkeit, Wirkungen des Erbschaftserwerbs, Fürsorge des Nachlaßgerichts, Erbschein, Erbschaftsanspruch, Inventarrecht und Auseinandersetzung der Miterben. — Der Anfall der Erbschaft erfolgt von selbst durch die

Digitized by Google

Berufung, vorbehaltlich des Rechts der Ausschlagung. Letzteres schützt gegen die durch den Anfall drohenden Nachtheile. — Annahme der Erbschaft bedeutet, daß sie nicht mehr ausgeschlagen werden kann. Wer aus mehreren Gründen (Vertrag, letztwillige Verfügung, Gesetz) berufen ist, hat die Wahl, aus dem einen auszuschlagen, aus dem anderen anzunehmen (§. 2025 ff.). — Erbunwürdigkeit begründet Anfechtungsklage gegen den Anfall (§§. 2045 ff.).

Der Erbschaftserwerb erfolgt dadurch, daß die zum Nachlasse gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten (nicht Besitz und Inhabung) kraft Gesetzes auf den Erben übergehen. — Ist der Erbe für den Nachlaß zu sorgen außer Stande, so tritt Fürsorge des Nachlaßgerichts (Titel 4) von Amtswegen ein. Nöthigenfalls wird ein Nachlaßpfleger bestellt und der Nachlaß öffentlich aufgeboten (§§. 2058 ff.). — Durch den vom Nachlaßgericht zu ertheilenden Erbschein, welcher die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat, wird die Legitimation der Erben, namentlich Dritten gegenüber, hergestellt (§§. 2068 ff.).

Auf den Erbschaftsanspruch (hereditatis petitio, Titel 6) finden die Grundsätze über das Verhältniß zwischen Eigenthümer und Besitzer entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Erbschaft dabei als Ganzes in Betracht kommt (§§. 2080 f.).

Das Inventarrecht (Titel 7) erlischt durch Verzicht oder Versäumung der durch Gerichtsbeschluß gewährten Frist. Auf Antrag der Inventarerben erfolgt, falls nicht Konkurs beantragt ist, Gläubigeraufgebot, durch welches der Erbe in Betreff der Vertheilung unter die Gläubiger gesichert wird (§§. 2120 ff.). Der vom Gläubiger in Anspruch genommene Erbe kann verlangen, daß Inventarrecht und Abzugseinwand ihm im Urtheil vorbehalten werde.

Bei der Auseinandersetzung der Miterben (Titel 8) findet Ausgleichungspflicht (Kollation) statt hinsichtlich des Vorempfangenen, jedoch nur bei der gesetzlichen Erbfolge der Abkömmlinge des Erblassers (§§. 2157 f.).

Zukunft des Deutschen bürgerlichen Rechts.

Was endlich unsere Stellung zu dem Entwurfe betrifft, so läßt sich nicht leugnen, daß vereinzelte wesentliche Bedenken vorhanden sind (s. oben Anm. 18, 21, 25). Mag jedoch die Beseitigung dieser

Digitized by Google

großen und anderer weniger erheblicher Bedenken gelingen oder nicht, soviel läßt sich schon jetzt klar übersehen, daß die Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches ein Aufblühen der Rechtswissenschaft herbeiführen wird. Trägt doch schon die Privatrechtsliteratur der letzten Jahrzehnte gewissermaßen vorahnend den Stempel eines solchen Aufblühens. — Die Richtigkeit dieser Auffassung ist nicht füglich zu bezweifeln, wenn man sich den Aufschwung vergegenwärtigt, welchen in Folge der Codification des Handels- und Wechselrechts und des Civil-Prozeßrechts diese Disciplinen genommen haben. Dazu kommt, daß einerseits ernstliche Krankheitszustände des gemeinen sowohl als des Preußischen Rechts durch dieses bürgerliche Gesetzbuch endlich Heilung finden, andererseits den Prozeßformen jetzt nachträglich ein einheitlicher, die Handhabung erleichternder Inhalt, namentlich hinsichtlich des materiellen Prozeßrechts, gegeben wird, nunmehr beide durch Wechselwirkung erst rechtes Leben und gesunde Bewegung erhalten. — Gleichzeitig wird die Verschmelzung von Civil- und Handelsrecht erfolgreich angebahnt. — Ferner wird eine Unzahl durch den Zustand der bisher maßgebenden Rechtsquellen verursachter Controversen erledigt; die dadurch disponibel gewordenen Kräfte wenden sich besseren Zielen zu, Praxis, Lehre und Wissenschaft haben, was das geltende Recht betrifft, nur noch mit den Aussprüchen eines der Gegenwart angehörenden, in deutscher Sprache redenden Gesetzgebers zu thun. —

Aber auch noch nach einer anderen bestimmten Richtung dürfte der Eintritt der Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches epochemachend sein. Ich meine hinsichtlich der Vertheilung und Behandlung des Rechtsstoffes in der Literatur und im wissenschaftlichen Unterrichtes.

Die für Literatur und Unterricht schon vor mehr als 15 Jahren von dem unter uns anwesenden Herrn Präsidenten Professor Dr. Stölzel in der Schlußbetrachtung seiner berühmten Schrift über die Entwickelung des gelehrten Richterthums aufgestellten Forderungen[26]) dürften nunmehr ihrer Erfüllung entgegengehen. — Nachdem nämlich die bewußte Erkenntniß des großen Verschmelzungsprozesses des

[26]) S. Adolf Stölzel, Kammergerichtsrath ꝛc. Die Entwickelung des gelehrten Richterthums 1872. Bd. I. S. 611 ff.

Digitized by Google

Deutschen Rechts mit dem Römischen uns in den Stand gesetzt hat, ein Gesetzbuch wie das vorliegende überhaupt zu schaffen, wird nunmehr die Zeit gekommen sein, die so lange bestandene Trennung der Rechtslehren in zwei gesonderte Gebiete aufhören zu lassen; nämlich die Trennung zwischen Deutschem Privatrecht und sogenanntem Pandektenrechte, welcher Schuld gegeben wird, daß sie durch Zerreißung zusammengehöriger Institute und einseitige Darstellungen das Bild des wirklichen Rechtszustandes verschoben und verwirrt habe.

Es giebt, soweit es sich um Darstellung des wirklich geltenden, lebendigen Rechtes handelt, hinfort nur noch das einheitliche Deutsche bürgerliche Recht, freilich zugleich von höchstem Interesse für den Historiker als Abschluß einer alten und als Anfangspunkt einer neuen Rechtsgeschichtsepoche. — Gerade durch diesen Abschluß erhält aber auch die Wissenschaft der Rechtsgeschichte einen neuen Impuls und eine zweckmäßige Stoffvertheilung nach drei Perioden: der getrennten Romanischen und der Deutschen Rechtsgeschichte bis zur Reception, der gemeinsamen Weiterentwickelung bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches. — Die Darstellung dieser letzteren Periode nimmt zugleich das bisherige Deutsche Privatrecht und das Pandektenrecht in sich auf und erst dadurch erlangt die historische Disciplin die erforderliche Selbständigkeit und objective, unanfechtbare Wahrheit; denn bisher machte die Praxis der Theorie den Vorwurf, daß sie es liebe, historische Reminiscenzen in weitem Umfange als geltendes Recht vorzutragen.

So wird sich, wie mit Grund zu hoffen ist, sowohl auf dem Gebiete der juristischen Literatur des Privatrechts als auf dem des juristischen Unterrichts eine gesunde und fruchtbringende Arbeitstheilung geltend machen. Wir zweifeln nicht, daß auf diesen Gebieten und, davon untrennbar, auf dem Gebiete der Rechtspflege alle, auch die weitgehendsten, Hoffnungen auf das Gelingen des großen nationalen Unternehmens, der Erfolg übertreffen wird.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die Konkursordnung für das Deutsche Reich
vom 10. Februar 1877
von
Dr. von Farwey,
Königl. Württembergischer Staatsminister.
Zweite vermehrte Auflage.
M. 20, geb. M. 22,50.

Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich
vom 30. Januar 1877
von
Dr. von Farwey,
Königl. Württembergischer Staatsminister.
M. 22,50, geb. M. 24,50.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwalte
vom 7. Juli 1879
von
Dr. Fr. Meyer,
Geh. Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt.
Zweite Auflage.
M. 4, geb. M. 5,25.

Die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich
vom 1. Juli 1878
von
Dr. Fr. Meyer,
Geh. Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt.
M. 3,50, geb. M. 4,75.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Zeitschrift
für
Deutschen Civilprozeß.

Begründet von Landgerichtsrath H. Busch.

Herausgegeben von

M. Schultzenstein, Kammergerichtsrath in Berlin.
und
F. Vierhaus, Oberlandesgerichtsrath in Cassel.

Band XII. M. 12.

Die Zeitschrift für deutschen Civilprozeß erscheint in Bänden von je 4 Heften, der Umfang eines Bandes beträgt ca. 36 Bogen. Die ersten 11 Bände sind, ebenfalls zum Preise von à M. 12, noch vorräthig.

Generalregister zu Band I bis X M. 3.

Gesetz
betreffend
die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners
außerhalb
des Konkursverfahrens.

Vom 21. Juli 1879.

Erläutert von

Bernhard Hartmann,
Rechtsanwalt zu Nürnberg.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.
Kart. M. 5.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google